

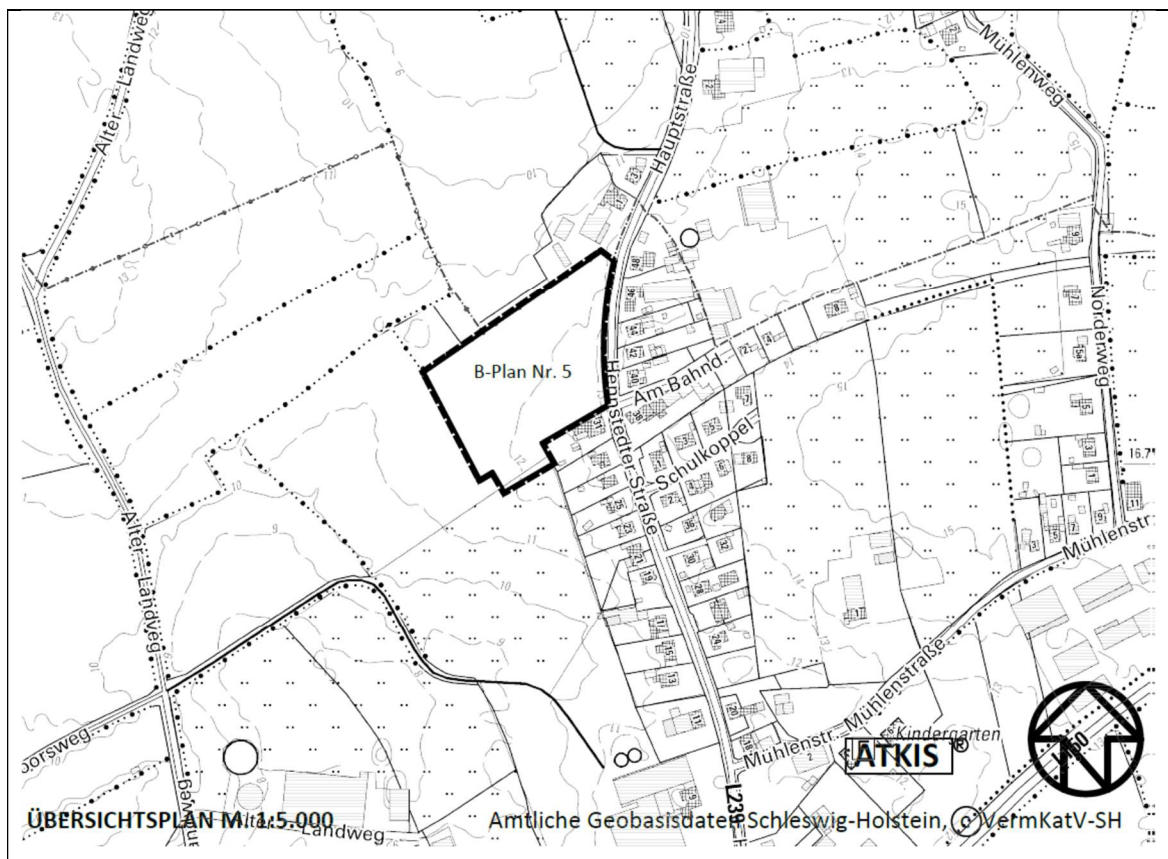
BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Süderheistadt



für das Gebiet

„entlang der Hennstedter Straße, zwischen den Grundstücken Süderheistadt,
Hennstedter Straße 31, und Norderheistadt, Hauptstraße 1“



PLANUNGSGRUPPE
Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung



Stand: Entwurf

Datum: November 2022

Verfasser: Dipl.-Ing. Hermann Dirks

B.Sc. Jill Stellbrink

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Inhaltsverzeichnis | 1 |
| 1. Übergeordnete Planungen..... | 3 |
| 2. Lage und Umfang des Plangebietes | 4 |
| 3. Notwendigkeit der Planaufstellung und städtebauliche Maßnahmen | 4 |
| 4. Planinhalte | 7 |
| 5. Verkehrserschließung und -anbindung | 10 |
| 6. Ruhender Verkehr | 11 |
| 7. Naturschutz und Landschaftspflege | 11 |
| 8. Umweltbericht..... | 12 |
| 8.1 Allgemeines | 12 |
| 8.1.1 Anlass der Planung | 12 |
| 8.1.2 Beschreibung des Planvorhabens..... | 12 |
| 8.2 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen | 13 |
| 8.2.1 Fachgesetze | 13 |
| 8.2.2 Fachplanungen | 16 |
| 8.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes | 18 |
| 8.3.1 Schutzgut Mensch | 18 |
| 8.3.2 Schutzgut Boden und Fläche | 19 |
| 8.3.3 Schutzgut Wasser | 20 |
| 8.3.4 Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt..... | 21 |
| 8.3.5 Schutzgut Klima und Luft..... | 23 |
| 8.3.6 Schutzgut Landschaftsbild | 24 |
| 8.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter..... | 25 |
| 8.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern | 25 |
| 8.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)..... | 26 |
| 8.4 Artenschutz..... | 26 |
| 8.5 Entwicklungsprognosen bei Durchführung der Planung | 33 |
| 8.5.1 Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens | 33 |
| 8.5.2 Nutzung natürlicher Ressourcen | 36 |
| 8.5.3 Art und Menge an Emissionen..... | 36 |
| 8.5.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung | 38 |
| 8.5.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt..... | 38 |
| 8.5.6 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete | 38 |
| 8.5.7 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Verfahrens gegenüber den Folgen des Klimawandels..... | 38 |
| 8.5.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken | 39 |

| | | |
|------------|---|-----------|
| 8.6 | Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen | 39 |
| 8.6.1 | Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen | 39 |
| 8.6.2 | Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen..... | 41 |
| 8.7 | Anderweitige Planungsmöglichkeiten | 44 |
| 8.8 | Zusätzliche Angaben | 44 |
| 8.8.1 | Hinweise auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sowie verwendete technische Verfahren | 44 |
| 8.8.2 | Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) | 44 |
| 8.9 | Allgemein verständliche Zusammenfassung | 44 |
| 9. | Ver- und Entsorgung | 45 |
| 9.1 | Abwasserbeseitigung | 45 |
| 9.1.1 | Schmutzwasser | 45 |
| 9.1.2 | Niederschlagswasser | 45 |
| 9.2 | Wasser | 49 |
| 9.3 | Elektrizität | 49 |
| 9.4 | Gas | 49 |
| 9.5 | Abfallbeseitigung | 49 |
| 9.6 | Telekommunikation | 49 |
| 9.7 | Feuerlöscheinrichtungen | 49 |
| 10. | Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens | 50 |
| 11. | Denkmalschutz | 50 |
| 12. | Flächenbilanz | 50 |
| 13. | Kosten | 51 |
| | Quellenangaben und Literaturverzeichnis | 52 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|---|---|
| Abbildung 1: Übersicht der Prüfflächen..... | 5 |
|---|---|

Tabellenverzeichnis

| | |
|--|----|
| Tabelle 1: Kompensationsbedarf „Fläche“ des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Süderheistedt | 42 |
| Tabelle 2: Kompensationsbedarf „Knick“ des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Süderheistedt | 43 |
| Tabelle 3: Flächenbilanzierung | 50 |

1. Übergeordnete Planungen

Formuliertes Planungsziel der Gemeinde Süderheistedt ist die „Ausweisung eines Mischgebietes (Wohnen/Gewerbe)“.

Der LANDESENTWICKLUNGSPLAN SCHLESWIG-HOLSTEIN 2021 (LEP) stellt die maßgebliche raumplanerische Grundlage für die Bauleitplanung in der Gemeinde Süderheistedt dar.

Der LEP ordnet der Gemeinde Süderheistedt keine zentralörtliche Funktion zu. Der nächstgelegene Zentralort ist die als Mittelzentrum eingestufte Nachbarstadt Heide.

Der REGIONALPLAN FÜR DEN PLANUNGSRAUM IV 2005 (REG) verortet die Gemeinde Süderheistedt im zentralörtlichen System im Nahbereich der Stadt Heide als zentralem Ort.

Das Gemeindegebiet Süderheistedts ist Bestandteil des *Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen -SUB-* hier: Heide.

Hierzu wird unter Pkt. 4.4 – Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen (Nr. 1 und 2) ausgeführt:

(1) Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sind gemäß Ziffer 4.3.1 LROPl die Städte Brunsbüttel, Heide und Itzehoe mit ihren umliegenden Gemeinden (siehe Ziffer 8/Tabelle und Karte).

(2) Die drei Stadt- und Umlandbereiche sollen als die bedeutendsten Wirtschafts- und Arbeitsmarktzentren im Planungsraum sowie -in Ermangelung eines Oberzentrums in dieser Region- als die höherrangigen Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte für den ländlichen Raum gestärkt und weiterentwickelt werden. Ihre Entwicklungsimpulse sollen in den gesamten umliegenden ländlichen Raum ausstrahlen.

Weitere wesentliche Planungsprämissen werden unter Pkt. 3.3 - Regionale Leitlinien (hier Nr. 11) zusammengefasst; hier heißt es u.a.:

Die Städte und Gemeinden des Planungsraums müssen eine Flächenpolitik betreiben, mit der

- *die ausgewogene und bedarfsgerechte Entwicklung und Bereitstellung neuer Wohnbauflächen,*
- *die Sicherung einer angemessenen Bestandspflege der Wohnungsbestände*
- *und eine angemessene und gut erreichbare Infrastrukturausstattung*

gewährleistet werden kann. Gleichzeitig sind sowohl größere Überhänge von Bauflächen als auch Leerstände von Wohnungen zu vermeiden. Dabei haben die Innenentwicklung sowie die Reaktivierung und Wiedernutzbarmachung von Baulandbrachen in der Regel Vorrang vor der Ausweisung neuer Flächen in städtebaulichen Randlagen.

Im Regionalplan wird im Detail der Hinweis auf den vorhandenen *Kindergarten* gegeben. Die Fläche des Plangebietes ist darüber hinaus als *Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung* gekennzeichnet.

Der wirksame FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP) DER GEMEINDE SÜDERHEISTEDT stellt die

Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches als **Flächen für die Landwirtschaft** dar.

Zeitnah zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird daher der FNP der Gemeinde Süderheistedt im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Im Zuge dieser 3. Änderung des FNP der Gemeinde Süderheistedt wird der Änderungsbereich entsprechend der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung als **Gemischte Baufläche - M** - gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO sowie im Südteil als **Fläche für die Abwasserbeseitigung** mit dem Nutzungszweck **Regenrückhaltebecken -RRB-** nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB dargestellt.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche ca. 1,43 ha und befindet sich im nördlichen Bereich des Siedlungskörpers der Gemeinde Süderheistedt.

Begrenzt wird das Plangebiet

- im Norden durch die Grenze zur Gemeinde Norderheistedt und einen hieran anschließenden vorhandenen Gewerbebetrieb,
- im Osten durch die „Hennstedter Straße“ (L 239) und direkt hieran anschließende vorhandene Wohnbaugrundstücke,
- im Süden durch vorhandene Wohnbaugrundstücke im westlichen Anschluss an die „Hennstedter Straße“ sowie westlich angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Westen durch den freien Landschaftsraum in Gestalt direkt anschließender landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Das Gelände weist keine nennenswerten topografischen Bewegungen bei einer Höhe von ca. 12 m NHN auf.

3. Notwendigkeit der Planaufstellung und städtebauliche Maßnahmen

Mit Stand vom 31.12.2020 wies die Gemeinde Süderheistedt eine Bevölkerungszahl von insgesamt 533 Einwohner auf. Die Gemeinde Süderheistedt ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Eider mit Verwaltungssitz in Hennstedt.

Innerhalb der Gemeinde besteht derzeit eine starke Nachfrage nach Einfamilienhaus- sowie nach gewerblich nutzbaren Grundstücken.

Bis zum Abschluss der Aufstellung neuer Regionalpläne gelten für die Wohnbauentwicklung der Gemeinden in den ländlichen Räumen ohne zentralörtliche Funktion die Regelungen aus dem Landesentwicklungsplan, welcher den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen definiert.

Für die Wohnbauentwicklung der Gemeinden in den ländlichen Räumen gilt, dass der Wohnungsbestand bis 2036 um 10 % des Bestandes vom 31.12.2020 erweitert werden kann. Am Stichtag verfügte die Gemeinde über 260 Wohnungen, woraus sich demnach ein **Entwicklungsrahmen von 26 Einheiten** ergibt.

Im Zuge einer Innenentwicklungspotentialanalyse wurden im Jahre 2016 gemeindliche Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der Siedlungsbereiche untersucht. Seinerzeit wurden insgesamt 9 Potentialflächen (mit Baurecht bzw. mit erkennbaren Realisierungshemmnissen) für voraussichtlich 12 Wohneinheiten ermittelt. Hiervon wurde zwischenzeitlich 1 Potentialfläche vor dem Stichtag in Nutzung genommen (Eichenweg Nr. 7). Die Einordnung der Flächen durch die Potentialanalyse ist ansonsten nach wie vor aktuell. Die verbleibenden Flächen sind nicht verfügbar. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die vorhandenen Bedarfe durch Potentialflächen im Innenbereich nicht ansatzweise gedeckt werden können. Durch die zwischenzeitlich erfolgte Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 4 im Bereich „Alter Landweg“ mit 6 Baugrundstücken wurden 2 Grundstücke mit 2 WE zwischenzeitlich in Nutzung genommen, es stehen derzeit noch 4 Grundstücke vor der Innutzungnahme. Abzüglich dieser 6 Einheiten stehen somit noch **20 Einheiten** für die wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde zur Disposition.

Die Gemeinde Süderheistedt entschloss sich daher, zur Deckung der Bedarfe Flächen in angemessener Größe planungsrechtlich aufzubereiten.

Im Vorfeld der Planüberlegungen wurden alternative Standorte für eine bauliche Entwicklung untersucht und diskutiert; diese sollten eine Mindestfläche von 1 ha aufweisen. Grundsätzlich wurde bei der Standortsuche die Möglichkeit der Arrondierung des gemeindlichen Siedlungskörpers in den Vordergrund gestellt.

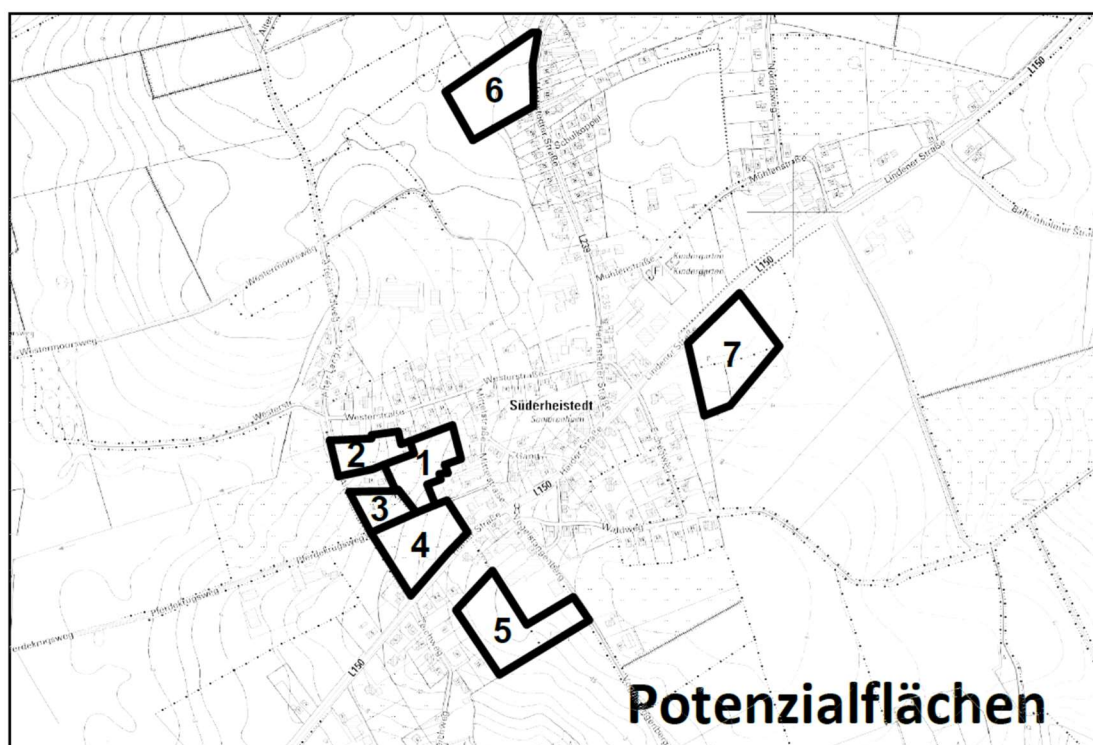


Abbildung 1: Übersicht der Prüfflächen

Die Entwicklung der **Fläche Nr. 1** nordöstlich „Kleine Straße“ wäre zur Arrondierung des Siedlungskörpers aus städtebaulicher Sicht wünschenswert; die Fläche steht jedoch aufgrund der Eigentumsverhältnisse derzeit grundsätzlich nicht zur Verfügung.

Als grundsätzlich geeignet für eine Entwicklung wird die **Fläche Nr. 2** östlich der Straße „Alter Landweg“ eingeordnet. Diese Fläche wird jedoch nahezu mittig von einer Hauptwasserleitung des Wasserverbandes Norderdithmarschen gequert, über die große Teile des Verbandsgebietes mit Trinkwasser versorgt werden. Eine Verlegung dieser Leitung kommt aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Frage.

Die **Fläche Nr. 3** südlich der „Kleinen Straße“ weist biotopartige Strukturen auf; zudem verfügt sie nicht über die erforderliche Mindestgröße und wäre nur im Zusammenspiel mit den Flächen Nr. 1, 2 oder 4 relevant.

Da diese Flächen jedoch nicht zur Disposition stehen fällt die Fläche Nr. 3 somit auch aus der Betrachtung.

Die **Fläche Nr. 4** nördlich der „Heider Straße“ steht aufgrund der Eigentumsverhältnisse derzeit grundsätzlich nicht zur Verfügung.

Die **Fläche Nr. 5** südwestlich der Straße „Vogelstangenberg“ kommt aus Immissionsgründen nicht in Frage. Im Zuge der Standortsuche im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 wurde 2016 von Frau DR. DOROTHEE HOLSTE ein *Kurzbericht im Sinne einer Machbarkeitsstudie über Ergebnisse einer überschlägigen Ausbreitungsrechnung* angefertigt. Die Fläche Nr. 5 weist hier Immissionswerte der sog. *GERUCHSIMMISSIONSRICHTLINIE (GIRL)* von 0,06 bis 0,31 auf. Für gemischte Nutzungen ist ein Grenzwert von 0,15 einzuhalten; somit ist die Fläche nicht in der vorgesehenen Form entwickelbar.

Die **Fläche Nr. 6** westlich der „Hennstedter Straße“ weist die erforderliche Größe auf, ist verfügbar und befindet sich im direkten Anschluss an eine ausreichend leistungsfähige qualifizierte Straße (L 239). Da auch hier im Nahbereich emittierende Betriebe vorhanden sind wurde durch die LANDWIRTSCHAFTSKAMMER SCHLESWIG-HOLSTEIN eine *Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsrechnung zur Geruchsimmission* erarbeitet. Die Stellungnahme kommt zu folgendem Ergebnis:

„Der für Dorfgebiete anzusetzende Immissionswert von 0,15, bzw. 15 % der Jahresstunden wird mit Ausnahme des nördlichsten Auswertefeldes auf dem gesamten Grundstück eingehalten. In dem Teilbereich mit belastungsrelevantem Kennwert über 0,15 ist eine gewerbliche Nutzung angestrebt, die mit einer höheren Immissionsbelastung verträglich ist. Gegenüber der Bebauung des restlichen Grundstückes im Rahmen eines Dorfgebietes bestehen hinsichtlich der Geruchsimmissionen nach GIRL keine Bedenken.“

Eine Entwicklung der **Fläche Nr. 7** südöstlich der „Lindener Straße“ ist ebenfalls nicht möglich. Auch hier liegen die Immissionswerte der GIRL weit oberhalb der zulässigen Grenzwerte.

In der Konsequenz entschied sich die Gemeinde Süderheistedt für die Entwicklung der **Potentialfläche Nr. 6**, um hier die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung der benötigten Baugrundstücke zu schaffen. Zwar können die Grenzwerte für Mischgebiete im gesamten Plangebiet nicht eingehalten werden, aber bereits heute befindet sich innerhalb der Ortslage vorhandene Wohnbebauung näher an den landwirtschaftlichen Betriebsstandorten als das Plangebiet, so dass es zu keiner Verschärfung der bestehenden Konfliktsituation kommt.

Aufgrund der spezifischen Lage des Plangebietes, der sehr ländlichen Prägung der Gemeinde und den nicht gegebenen Standortalternativen entschloss sich die Gemeinde Süderheistedt für die vorliegende Planung.

Die Siedlungsentwicklung Süderheistedts und das gemeindliche Straßen- und Wegesystem können hier zu einem städtebaulich befriedigenden Abschluss gebracht werden.

Kinder und Jugendliche werden in den veröffentlichten Einladungen zu gemeindlichen Sitzungen, in denen der vorliegende Plan erörtert wird, gesondert angesprochen und eingeladen.

4. Planinhalte

Die vorliegende Planung sieht den Schnitt von voraussichtlich 10 Baugrundstücken vor. 7 bis 9 dieser Grundstücke werden voraussichtlich einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden; bei einer maximal zulässigen Anzahl von 2 Wohneinheiten je Wohngebäude ist auf der Grundlage einschlägiger Erfahrungswerte im ländlichen Raum eine maximal 10%-ige Ausnutzungsquote dieser Regelung anzunehmen, so dass insgesamt ca. **8 bis 10 WE** neu entstehen werden. Die Anzahl dieser neuen Wohneinheiten bewegt sich deutlich innerhalb des vorgegebenen Entwicklungsrahmens.

Die verbleibenden 1 bis 3 Grundstücke werden einer gewerblichen Nutzung zugeführt. Dieser Flächenpart beinhaltet ein Grundstück, das für sich eine Größe von ca. 1/3 der Gesamtbaufläche aufweisen wird. Durch die vorgesehene Nutzungszuordnung wird die Wahrung der Gebietscharakteristik des Plangebietes als Mischgebiet sichergestellt. Insgesamt ist die Nutzung dieser Grundstücke ausschließlich der Deckung der örtlichen Nachfrage vorbehalten. Das Grundstück Nr. 1 wird durch den unmittelbar nördlich anschließenden *Nord Land- Baumaschinen GmbH - Baumaschinenhandel* in Nutzung genommen, der zur Sicherung des vorhandenen Betriebssitzes dringend Erweiterungsflächen benötigt.

Die Bauflächen innerhalb des Plangebietes werden in der **PLANZEICHNUNG - TEIL A** des vorliegenden Bebauungsplanes insgesamt als **Mischgebiete - MI** - festgesetzt.

Als maximal zulässiges Maß der baulichen Nutzung wird -abgestimmt auf die zu erwartenden Nutzungen- eine **GRZ von 0,25 bis 0,50** festgesetzt. Dem im Zuge der Verwertung gewerblichen Zwecken vorbehaltenen Grundstück Nr. 1 wird eine entsprechend erhöhte GRZ von 0,50 zugeordnet. Für die Grundstücke Nr. 2 - 4 und 6 - 8 wird eine auf die Größe der Grundstücke

abgestimmte GRZ von 0,25 festgesetzt. Für das Grundstück Nr. 5 wird eine GRZ von 0,40 festgesetzt, da hier im Zuge der Verwertung der Baugrundstücke eine intensivere Flächeninanspruchnahme vorgesehen ist.. Die flächenmäßig vergleichsweise kleineren Baugrundstücke Nr. 9 und Nr. 10 erhalten eine GRZ von 0,30. Insgesamt kann somit ein für die unmittelbar anschließenden Siedlungsbereiche durchschnittlicher Versiegelungsgrad erzielt werden.

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß wird mit **II** festgesetzt.

Zur Sicherung einer ortsangemessenen Bauform wird für alle Baugrundstücke eine **offene Bauweise -o-** festgesetzt.

Festgesetzte **Baugrenzen** bilden innerhalb der zukünftigen Bauflächen „Baufenster“ in Gestalt überbaubarer Grundstücksflächen, in denen Hauptgebäude platziert werden können. Die Baugrenzen orientieren sich weitestgehend am Verlauf der Verkehrsflächen. Das Baufenster innerhalb des für eine gewerbliche Nutzung vorgesehenen Baugrundstückes Nr. 1 wird so geschnitten, dass der durch die o.g. Immissionsschutz-Stellungnahme als für eine wohnbauliche Nutzung problematisch definierte Grundstücksbereich grundsätzlich nicht baulich in Nutzung genommen werden kann.

Zur Erschließung des Gebietes wird eine neue Straße hergestellt, die erforderlichen Flächen werden als **Straßenverkehrsflächen** festgesetzt. Im Zuge der Detailplanung werden innerhalb der gesicherten Verkehrsflächen öffentliche Parkplätze als Längsparkstreifen in erforderlicher Anzahl hergestellt werden.

An der Ostseite des Plangebietes wird eine **Fläche für die Abwasserbeseitigung** mit dem Nutzungszweck **Abwasserpumpstation -A-** festgesetzt. Hier findet die zur Schmutzwasserentsorgung des Plangebietes erforderliche Technik ihren Standort.

Im Süden des Plangebietes wird eine weitere **Fläche für die Abwasserbeseitigung** mit dem Nutzungszweck **Regenrückhaltebecken -RRB-** festgesetzt. Hier wird die erforderliche Rückhaltung des aus dem Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers erfolgen.

Die an der Nord- und Ostseite des Plangebiet vorhandenen Knickstrukturen werden als **private Grünflächen** mit dem Entwicklungsziel **Strauch-, Baum-, Wallhecke** festgesetzt. Diese Knickverläufe werden durch diese Festsetzung naturschutzrechtlich faktisch „entwidmet“. Der vorhandene Baumbestand wird durch die Festsetzung **Erhaltung von Bäumen** gesichert.

Für die Anbindung des festgesetzten RRB im Süden des Plangebietes werden **mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu belastende Flächen** in einer Breite von 4,0 m zugunsten des Wasserverbandes Norderdithmarschen festgesetzt.

Zwischen den Baugrundstücken Nr. 1 und Nr. 2 sowie den Baugrundstücken mit den Nummern 8 und 9 folgt aufgrund der fixierten unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten eine **Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung**.

Als Darstellung ohne Normcharakter ist die vorhandene Flurstücksbezeichnung, geplante Flurstücksgrenzen, die Ordnungsnummern der geplanten Baugrundstücke sowie eines

planungsrelevanten Baumstandortes außerhalb des Plangebietes Bestandteil der Planzeichnung.

Im **TEXT - TEIL B** des Bebauungsplanes werden unter **Pkt. 1 - Art und Maß der baulichen Nutzung** innerhalb der festgesetzten MI-Gebiete auf der Grundlage des § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO die nach § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungsarten

- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten i.S. des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägt sind

sowie die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungsart

- Vergnügungsstätten i.S. des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO außerhalb der Teile des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägt sind

ausgeschlossen.

Die ausgeschlossenen Nutzungen widersprechen den planerischen Zielvorstellungen der Gemeinde Süderheistedt für den betreffenden Bereich.

Unter **Pkt. 2 - Höhe baulicher Anlagen** werden Festsetzungen zur Höhe der künftigen baulichen Anlagen getroffen.

Die Oberkanten der Erdgeschossfußböden (Rohbau) werden nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO für sämtliche Baugrundstücke mit max. 0,50 m über der mittleren Höhenlage der jeweils zugehörigen Erschließungsfläche festgesetzt.

Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird für alle Baugrundstücke auf 9,00 m über Oberkante der Erdgeschossfußböden (Rohbau) begrenzt.

Durch diese Festsetzungen werden umfeldverträgliche Höhenentwicklungen der künftigen Gebäude sichergestellt.

Weiterhin werden unter **Pkt. 3 - Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen** nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 2 LBO verschiedene Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen mit primär wohnbaulicher Nutzung getroffen, die insgesamt eine auf die umgebenden Bereiche abgestimmte "Ortstypik" sicherstellen.

Gleichzeitig soll den zukünftigen Grundstückseigentümern ein höchstmögliches Maß an individuellen Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt werden.

In **Ziff. 3.2** wird geregelt, dass Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO jeweils bis zu 30 m³ umbautem Raum sowie einer maximalen Firsthöhe von 3,00 m zulässig sind. Eine Begrenzung der Anzahl dieser Nebenanlagen wird ausdrücklich nicht vorgenommen.

Neben diesen gestalterischen Festsetzungen für die Gebäude und Nebenanlagen werden unter **Ziff. 3.3** Regelungen für die Einfriedung der Grundstücke getroffen. Es wird festgesetzt, dass für die Einfriedungen zu den Erschließungsflächen eine maximale Höhe von 0,80 m über der Oberkante der Erschließungsfläche zulässig ist. Diese Regelung dient vor allem der

Verkehrssicherheit; hierdurch soll gewährleistet werden, dass vor allem in den Kurvenbereichen ausreichend gute Sichtverhältnisse herrschen, um Sach- und Personenschäden zu vermeiden.

Unter **Pkt. 4** werden **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** festgesetzt.

Unter **Pkt. 4.1** wird festgesetzt, dass die festgesetzten Strauch-Baum-Wallhecken einschließlich der vorhandenen Überhänger zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen sind.

Das Bepflanzen der Strauch- Baum- Wallhecken mit nicht heimischen Arten ist unzulässig.

Hierdurch wird ein dauerhafter Erhalt vorhandener Strukturen ermöglicht.

Weiterhin wird unter **Pkt. 4.2** festgesetzt, dass Vorgärten (Bereiche zwischen Erschließungsfläche und Bebauung) als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten sind. Dies gilt ebenfalls für Grundstücke an privaten Erschließungswegen. Die Befestigung von Vorgartenflächen bei notwendigen Zufahrten und Stellplätzen darf nur im nötigen Umfang und mit wasserdurchlässigen Baustoffen erfolgen. Die Anlage von Kies- oder Schottergärten ist allgemein ebenso unzulässig wie die Nutzung von Kunstrasen. Hierdurch werden insbesondere Belange des Natur- und Landschaftsschutzes innerhalb des Gesamtgebietes berücksichtigt; die natürliche Begrünung von Vorgärten und der Ausschluss sog. Kies- oder Schottergärten dient regelmäßig der notwendigen Vielfalt in der Natur.

Unter **Pkt. 4.3** wird ergänzend festgesetzt, dass je Baugrundstück mindestens ein heimischer, standortgerechter Baum mit einem Stammumfang in 1,0 m Höhe von mindestens 12 cm anzupflanzen ist.

Der Eider-Treene-Verband bringt den folgenden Hinweis vor, dem sich die Gemeinde Süderheistedt in Form eines Appells an die künftigen Nutzer anschließt:

Im Zuge der Planumsetzung werden zusätzliche Flächen versiegelt. Mittel- bis langfristig entstehen zusätzliche Abflussspitzen von ganz- und teilweise versiegelten, nicht gefassten Flächen und führen zu einer Verschärfung der Abflusssituation. Die aktuell zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten zur Abflussrückhaltung in Siedlungsgebieten (z.B. begrünte Dächer nicht nur auf Nebengebäuden, Sickermulden auf öffentlichen und privaten Flächen, dezentrale Regenwassernutzung etc.) sollten in vollem Umfang genutzt werden, um vor dem Hintergrund des Klimawandels nachhaltig zu einem ausgeglichenerem Wasserhaushalt beizutragen.

Westlich grenzen an den Plangeltungsbereich landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

5. Verkehrserschließung und -anbindung

Die äußere kraftverkehrliche Erschließung des Plangeltungsbereiches an das übergeordnete Straßenverkehrsnetz erfolgt durch direkten Anschluss an die „Hennstedter Straße“ (L 239).

Die innere Erschließung wird durch eine neu herzustellende Straße (Schnitt A - A) sichergestellt. Die Profilierung dieser Straße mit einer Bruttobreite von 6,00 m orientiert sich am Wohnstraßentyp 2.1, Bild 26 (Empfohlene Querschnitte für die typische Entwurfsituation „Wohnstraße“) der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06). Im Verlauf dieser Straße werden im Zuge der Detailplanung an geeigneter Stelle Besucherparkflächen in ausreichender Anzahl in Längsanordnung untergebracht.

Diese neue Straße mündet in einer Wendeanlage mit einem äußeren Wendekreisradius von 11,0 m (analog zu Bild 57 der RASt 06). Diese Anlage ist geeignet, eine Nutzung ohne Rangierverkehr auch für dreiachsige Müllfahrzeuge zuzulassen.

Im Südwesten des Plangebietes wird die Erschließung der südlich anschließenden Fläche für die Herstellung des erforderlichen Regenrückhaltebeckens planungsrechtlich durch die Festsetzung von mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten des Wasserverbandes Norderdithmarschen gesichert.

6. Ruhender Verkehr

Der Plangeltungsbereich umfasst 10 Baugrundstücke; erwartet wird eine Ausnutzung des Gebietes durch ca. 10 WE sowie einen gewerblich geprägten Nutzungsanteil. Die nach der Landesbauordnung Schleswig-Holstein erforderlichen Stellplätze sind auf den jeweiligen Baugrundstücken herzurichten.

Den einschlägigen fachlichen Rahmenvorgaben folgend sind in geplanten Baugebieten ohne private Stellplatzdefizite in der Regel eine Parkmöglichkeit im (öffentlichen) Bereich für etwa 3-6 Wohnungen zur Verfügung zu stellen. Die erwartete Endauslastung des Gebietes mit ca. 10 WE zieht somit die Schaffung von 2 zusätzlichen Besucherparkplätzen nach sich.

Im Verlauf der neu herzustellenden Erschließungsstraßen des Wohngebietes werden mindestens 2 öffentliche Parkplätze in Längsaufstellung angeordnet.

Der zu erwartende Bedarf an öffentlichen Parkflächen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Süderheistedt ist somit abgedeckt.

7. Naturschutz und Landschaftspflege

Der Umweltbericht wird auf Basis einer Umweltprüfung gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a sowie § 4c BauGB erstellt. Der als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Süderheistedt verfasste Umweltbericht nimmt die erforderliche Eingriffsbewertung und -minimierung vor.

Die Erfüllung der Festsetzungen für die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches sowie aller weiteren Regelungen des Umweltberichtes für die entsprechenden Bauflächen obliegt den jeweiligen Grundstückseigentümern. Alle durch den Umweltbericht benannten Maßnahmen erfolgen zeitnah zur Verwertung der Flächen.

8. Umweltbericht

8.1 Allgemeines

8.1.1 Anlass der Planung

Anlass für den folgenden Umweltbericht ist der Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Süderheistedt für das Gebiet „entlang der Hennstedter Straße, zwischen den Grundstücken Süderheistedt, Hennstedter Straße 31 und Norderheistedt, Hauptstraße 1.“

Mit dem geplanten Bauvorhaben möchte die Gemeinde Süderheistedt zur Deckung der Bedarfe an Wohnraum, Flächen in angemessener Größe für eine wohnbauliche Nutzung anbieten.

Innerhalb der Gemeinde Süderheistedt besteht eine stetige Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken und dieser kann derzeit nicht vollumfänglich nachgekommen werden.

Eine Innenentwicklungspotentialanalyse aus dem Jahr 2016 kam zu dem Ergebnis, dass 9 Potentialflächen (mit Baurecht bzw. mit erkennbaren Realisierungshemmnissen) für voraussichtlich 12 Wohneinheiten entsprechende Möglichkeiten bieten. Hiervon wurde zwischenzeitlich eine Potentialfläche in Nutzung genommen. Die Einordnung der Flächen durch die Potentialanalyse ist ansonsten nach wie vor aktuell. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die gewählte Fläche die erforderliche Größe aufweist, verfügbar ist und sich im direkten Anschluss an eine ausreichend leistungsfähige qualifizierte Straße (L 239) befindet. Die verbleibenden Flächen sind nicht verfügbar.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Süderheistedt stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches als **Flächen für die Landwirtschaft** dar.

Zeitnah zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird daher der FNP der Gemeinde Süderheistedt im sog. Parallelverfahren in eine **Gemischte Baufläche - M** - geändert.

8.1.2 Beschreibung des Planvorhabens

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Bereich des Siedlungskörpers der Gemeinde Süderheistedt. Insgesamt umfasst die Fläche eine Größe von ca. 1,43 ha.

Begrenzt wird das Plangebiet im Norden durch die Grenze zur Gemeinde Norderheistedt und einen hieran anschließenden vorhandenen Gewerbebetrieb, im Osten durch die „Hennstedter Straße“ (L 239) und direkt hieran anschließende vorhandene Wohnbaugrundstücke, im Süden durch vorhandene Wohnbaugrundstücke im westlichen Anschluss an die „Hennstedter Straße“ sowie westlich angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen und im Westen durch den freien Landschaftsraum in Gestalt direkt anschließender landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Das Gelände weist keine nennenswerten topografischen Bewegungen bei einer Höhe von ca. 12 m NHN auf.

Die Bauflächen innerhalb des Plangebietes werden insgesamt als **Mischgebiete - MI** - festgesetzt.

Als maximal zulässiges Maß der baulichen Nutzung wird eine **GRZ von 0,25 bis 0,50** festgesetzt. Dem, gewerblichen Zwecken vorbehaltenen, Grundstück Nr. 1 wird eine erhöhte GRZ von 0,50 zugeordnet. Für die Grundstücke Nr. 2, 3, 4 und Nr. 6, 7, 8 wird eine GRZ von 0,25

festgesetzt. Für das Grundstück Nr. 5 wird eine GRZ von 0,40 festgesetzt. Die flächenmäßig vergleichsweise kleineren Baugrundstücke Nr. 9 und Nr. 10 erhalten eine GRZ von 0,30.

An der Ostseite des Plangebietes wird eine **Fläche für die Abwasserbeseitigung** mit dem Nutzungszweck **Abwasserpumpstation -A-** festgesetzt. Im Süden des Plangebietes wird eine weitere **Fläche für die Abwasserbeseitigung** mit dem Nutzungszweck **Regenrückhaltebecken -RRB-** festgesetzt.

Die an der Nord- und Ostseite des Plangebietes vorhandenen Knickstrukturen werden als **private Grünflächen** mit dem Entwicklungsziel **Strauch-, Baum-, Wallhecke** festgesetzt. Diese Knickverläufe werden durch diese Festsetzung naturschutzrechtlich faktisch „entwidmet“. Der vorhandene Baumbestand wird durch die Festsetzung **Erhaltung von Bäumen** gesichert.

Vor der Entwidmung wird der vorhandene Knickdurchbruch (6 m) im Nordknick wieder hergestellt werden. Dieser Bereich wird in der Planzeichnung dementsprechend als **Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - Strauch- Baum- Wallhecke –** festgesetzt.

Je Baugrundstück ist mindestens ein heimischer, standortgerechter Baum mit einem Stammumfang in 1,0 m Höhe von mindestens 12 cm anzupflanzen.

8.2 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen

8.2.1 Fachgesetze

Im Verfahren der Bauleitplanung sind unterschiedliche naturschutzrechtliche Gesetze zum Schutze der Umwelt zu beachten. Nachfolgend werden die Fachgesetze mit den bedeutendsten Umweltzielen vorgestellt.

Baugesetzbuch (BauGB)

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist für die Realisierung von Bauleitplänen im Rahmen der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die in der Umweltprüfung festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Als gesonderter, selbständiger Teil der Begründung zum Bauleitplan ist der Umweltbericht gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB anzufertigen. Bei der Durchführung der Umweltprüfung sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die in § 1a BauGB ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz sind anzuwenden.

Aus der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 ergibt sich das Ziel, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist. Zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sind möglichst die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Gemeinde zu nutzen. Dabei ist die Bodenversiegelung auf das notwendigste Maß zu begrenzen. Der Umgang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 18 BNatSchG ist im Baurecht in § 1a Abs. 3 BauGB geregelt, wonach Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in Abwägung zu berücksichtigen sind.

Nach § 1 Abs. 5 sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringen und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Bauleitpläne sollen des Weiteren dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz zu fördern und die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 7 die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG)

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege legt in § 1 Abs. 1 BNatSchG den allgemeinen Grundsatz fest, dass die Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage für den Menschen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen ist.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gem. § 14 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindungen stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Sofern diese Eingriffe nicht zu vermeiden sind, sind landespflegerische Maßnahmen in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). In § 18 Abs. 1 BNatSchG ist das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zur Bauleitplanung definiert. Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz soll ein länderübergreifendes Biotopverbundsystem auf mindestens 10% der Landesfläche entwickelt werden, das zum Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt Biotop miteinander vernetzt (§§ 20 und 21 BNatSchG).

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Im Bundesnaturschutzgesetz sind Schutzgebietsregelungen verankert, die bestimmte Teile der Natur und Landschaft unter Schutz stellen können. Schutzgebiete dienen dem Erhalt von Arten und Lebensräumen, sie können aufgrund unterschiedlicher Schutzzwecke verschiedene Schutzziele verwirklichen. Dieser Schutz kann flächen- oder objektbezogen sein, woraus sich unterschiedliche Nutzungseinschränkungen ergeben. Zu den Schutzgebietskategorien zählen Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotop (§§ 23 – 30 BNatSchG). Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ tragen zum Erhalt der biologischen Vielfalt auf dem Gebiet der Europäischen Union bei (§§ 31 – 36 BNatSchG). Es soll ein günstiger Erhaltungszustand gefährdeter

typischer LRT (Lebensraumtypen) und Arten wiederhergestellt oder bewahrt werden. Das Netz setzt sich aus den Schutzgebieten der europäischen Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat (FFH) Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) zusammen.

Besonderer Artenschutz

Artenschutzrechtliche Vorschriften, die es zu berücksichtigen gilt, sind in den §§ 44 und 45 BNatSchG definiert und umfassen besonders geschützte und streng geschützte Arten. Zu berücksichtigen sind Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten. Es gelten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 des BNatSchG das Tötungsverbot, das Verbot der erheblichen Störung das Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten so-wie das Zerstörungs- und Entnahmeverbot wild lebender Pflanzen.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Das Bundes-Bodenschutzgesetz ist das „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten“. Es bildet die bundeseinheitliche rechtliche Grundlage zur nachhaltigen Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen gemäß § 1 BBodSchG. Der Boden ist vor schädlichen Veränderungen zu schützen sowie bei Altlasten und damit verbundener Gewässerverunreinigung zu sanieren. Gegen künftige Beeinträchtigungen ist Vorsorge zu treffen. Innerhalb der Bodenfunktionen wird nach § 2 Abs. 2 zwischen natürlichen Funktionen, Funktionen als Archiv- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen unterschieden.

Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG)

Das Bundes-Immissionsschutz-Gesetz ist das „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge“. Es dient gemäß § 1 BImSchG dem Zwecke Menschen, Flora und Fauna, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Zu den Immissionen zählen gemäß § 3 BImSchG einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen. Luftverunreinigungen werden im Rahmen von § 3 Abs. 4 BImSchG als Veränderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft definiert, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe. Zum Bundes-Immissionsschutzgesetz wurden zahlreiche Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Das Wasserhaushaltsgesetz ist das „Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes“. Gemäß § 1 ist eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, der Flora und Fauna sowie als nutzbares Gut zu schützen. In der Bauleitplanung ist das WHG unter anderem für die Auswirkungen der Flächenversiegelung oder für den Umgang mit abfließendem Niederschlagswasser relevant. Gemäß § 55 Abs. 2 soll Niederschlagswasser ortsnah versickern, verrieseln oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.

Vorausgesetzt, dem stehen weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Belange entgegen.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) und Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LabfWG)

Das Ziel des KrWG ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz der Menschen und der Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen. Die Vorschriften des Gesetzes umfassen die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie sonstige Maßnahmen, welche die Abfallbewirtschaftung betreffen. Nach der fünfstufigen Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG gilt folgende Rangfolge unter den Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ergänzt und konkretisiert wird das KrWG auf Bundesländerebene durch das Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LABfWG).

8.2.2 Fachplanungen

Die Fachpläne der Landes- und Regionalplanung zielen auf eine nachhaltige Raum- und Landesentwicklung ab, bei denen unterschiedliche Raumnutzungen aufeinander abgestimmt sind. Leitvorstellungen für ökonomische, ökologische und soziale Aspekte werden auf unterschiedlichen Planungsebenen definiert. Die Grundsätze und Ziele der Fachpläne sind auf landesweiter Planungsebene (Landesentwicklungsplan und Landschaftsprogramm) relativ allgemein gehalten, weshalb im Folgenden nur auf die Konkretisierungen in den Fachplänen auf regionaler und kommunaler Planungsebene eingegangen wird. Die Gemeinde hat bei der Bauleitplanung die landesspezifischen übergeordneten Zielvorstellungen der höheren Planungsebene gem. § 1 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen.

Regionalplan

Der Regionalplan vermittelt zwischen gesamtstaatlicher Landesplanung und kommunaler Gemeindeentwicklung und dient als regionale Raumordnung, um die Ziele der einzelnen Regionen zu konkretisieren und umzusetzen. Die im Regionalplan aufgestellten Grundsätze und Ziele für die Raumordnung geben den Gemeinden und Planern Planungssicherheit.

Laut Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum IV (2005) ist das Plangebiet hinsichtlich der räumlichen Gliederung dem „Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen“ zugewiesen. In diesem Bereich sollen laut Regionalplan die bedeutendsten Wirtschafts- und Arbeitsmarktzentren gestärkt und weiterentwickelt werden. Des Weiteren stellt der Regionalplan den Südwesten des Gemeindegebietes in der regionalen Freiraumstruktur als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ dar. An der südwestlichen

Grenze des Gemeindegebietes ist ein „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft“ (Bereich der *Broklandsau*) ausgewiesen.

Landschaftsrahmenplan

Mit dem Landschaftsrahmenplan (LRP) wird die Landschaftsplanung auf regionaler Ebene unter Beachtung der Ziele der Raumordnung, umgesetzt. Der LRP stellt die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes, unter Beachtung der Ziele der Raumordnung dar. Aus Sicht der Fachplanung bekannte konkurrierende Flächenansprüche werden im LRP berücksichtigt. Hierzu gehören beispielsweise Siedlung, Verkehr, Rohstoffgewinnung, Land- und Forstwirtschaft sowie Tourismus, Erholung und Sport.

Der Kreis Dithmarschen befindet sich im Planungsraum III des LRP (2020). Die Karte 1 (Blatt 1) und Karte 3 (Blatt 1) stellen für das Plangebiet keine Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Ziele der Raumordnung dar. Gemäß Karte 2 (Blatt 1) ist der Geltungsbereich als *Gebiet mit besonderer Erholungseignung* und *Knicklandschaft* ausgewiesen.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan ist ein Instrument der Landschaftsplanung auf der Ebene der Städte und der Gemeinden. Unter Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 BNatSchG) stellt der Landschaftsplan den Handlungsrahmen mit entsprechenden Maßnahmen für die beabsichtigte Siedlungsentwicklung, die unbebaute Feldflur sowie die Wald- und Naturschutzflächen dar. Sie konkretisieren die Landschaftsrahmenpläne flächengenau und bilden die Grundlage für deren Erstellung. Die rechtliche Festlegung eines Landschaftsplanes erfolgt nach § 11 BNatSchG.

Die Gemeinde Süderheistedt verfügt aktuell (stand Juni 2022) über keinen rechtswirksamen Landschaftsplan.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan ist ein Planungsinstrument der öffentlichen Verwaltung, mit dem die städtebauliche Entwicklung der Gemeinden gesteuert werden soll. Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Süderheistedt stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches als **Flächen für die Landwirtschaft** dar.

Zeitnah zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird daher der FNP der Gemeinde Süderheistedt im sog. Parallelverfahren geändert. Im Zuge dieser 3. Änderung des FNP der Gemeinde Süderheistedt wird der Änderungsbereich entsprechend der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung als **Gemischte Baufläche - M** - gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO sowie im Südteil als **Fläche für die Abwasserbeseitigung** mit dem Nutzungszweck **Regenrückhaltebecken -RRB-** nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB dargestellt.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft Schutzgebiete (§§ 20 - 36 BNatSchG)

Im Untersuchungsgebiet befinden sich Knickstrukturen, die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG als gesetzlich geschützte Biotope anzusprechen sind. Eine Bestandsaufnahme dieser Knickstrukturen ist im Umweltbericht Kapitel 8.3.4 unter „Bestandsaufnahme und Bewertung“ zu entnehmen.

8.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Der gegenwärtige Umweltzustand wird zunächst schutzgutspezifisch unter Einbeziehung der aktuell vorhandenen Vorbelastungen und Empfindlichkeiten dargestellt. Von den Fachbehörden zur Verfügung gestellte Unterlagen, sowie vorhandene Gutachten und Aussagen aus dem Landschaftsplan werden diesbezüglich herangezogen. Im Anschluss der Bestandsaufnahme wird die Entwicklung des Umweltzustandes bei Realisierung des Planvorhabens schutzgutbezogen prognostiziert und bewertet. Angrenzende Nutzungen werden bei der Betrachtung der Schutzgüter mitberücksichtigt. Im Fall von voraussichtlichen erheblichen, unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Schutzgüter durch das Planvorhaben, werden aus der Bestandsaufnahme und Bewertung Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich oder Ersatz und geplante Überwachungsmaßnahmen ermittelt.

Zur Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter erfolgte am 21. Juni 2022 eine Begehung des Plangebietes und der angrenzenden Umgebung. Die Einschätzung für das Schutzgut Flora und Fauna basiert auf der Ermittlung vorhandener Landschaftsstrukturen bzw. Habitate und der sich daraus ergebenden Lebensraumeignung für die jeweiligen potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten. Aus der aktuellen Landschaftsstruktur und der Gebietsbegehung wurde anhand einer Potenzialanalyse gefolgert, ob durch die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Süderheistedt artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu erwarten sind. Verfügbare Literaturdaten und gängige Standardwerke, die Informationen zur Verbreitung und Habitatansprüchen von Tier- und Pflanzenarten in Schleswig-Holstein enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Da im Nahbereich emittierende Betriebe vorhanden sind, wurde zudem durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein eine *Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsrechnung zur Geruchsimmission* erarbeitet. Zusätzlich wurde ein aktueller Auszug aus dem Artenkataster für die Gemeinde Süderheistedt des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) Schleswig-Holstein überprüft. Bewertungen, die die Schutzgüter Boden und Wasser betreffen, ließen sich aus der Bodenkarte des Geologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (1979) im Maßstab 1: 25.000, Blatt 1720 Weddingstedt ableiten. Im digitalen Landwirtschafts- und Umweltatlas des LLUR wurden relevante Daten zur Bestandsaufnahme der Schutzgüter entnommen.

8.3.1 Schutzgut Mensch

Hintergrund der Betrachtung des Schutzgutes Mensch ist die Sicherung einer intakten Umwelt als Lebensgrundlage. Bezüglich der Planungsauswirkungen sind insbesondere die Aspekte der menschlichen Gesundheit, des Wohlbefindens und des Lebens innerhalb des Plangebietes beachtenswert. Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen so anzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen in dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich zu vermeiden. Entsprechende Veränderungen der Nutzung oder Bebauungsstruktur können zu visuellen, akustischen und riechenden Störungen führen.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet stellt sich aktuell als Ackerland dar und schließt im Osten und Süden an Wohnbauflächen an. Im Norden grenzt ein landwirtschaftlicher Betrieb und im Westen der landwirtschaftlich genutzte Landschaftsraum an. Der Geltungsbereich ist laut LRP als *Gebiet mit besonderer Erholungseignung* und *Knicklandschaft* ausgewiesen. Ein Kindergarten sowie eine Bäckerei bieten im Umgebungsbereich eine geeignete Wohn-, Freizeit- und Erholungsfunktion.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Vorbelastungen für den Menschen resultieren aus den vorhandenen Nutzungen innerhalb des Plangebietes und dessen Umgebung. Durch die landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes spielen vor allem akustische- und olfaktorische Emissionen (landwirtschaftliche Maschinen und Fahrzeuge, Güllebedingte Geruchsemissionen etc.) eine Rolle. Da auch im Nahbereich emittierende Betriebe vorhanden sind wurde durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein eine *Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsrechnung zur Geruchsmission* erarbeitet. Die Stellungnahme kommt zu folgendem Ergebnis:

„Der für Dorfgebiete anzusetzende Immissionswert von 0,15, bzw. 15 % der Jahresstunden wird mit Ausnahme des nördlichsten Auswertefeldes auf dem gesamten Grundstück eingehalten. In dem Teilbereich mit belästigungsrelevantem Kennwert über 0,15 ist eine gewerbliche Nutzung angestrebt, die mit einer höheren Immissionsbelastung verträglich ist. Gegenüber der Bebauung des restlichen Grundstückes im Rahmen eines Dorfgebietes bestehen hinsichtlich der Geruchsmissionen nach GIRL keine Bedenken.“

Das Plangebiet selbst erfüllt eine landwirtschaftliche Funktion. Die Umgebung des Plangebietes erfüllt bereits eine wohnbauliche oder erholungsreiche Funktion. Deshalb kann von einer geringen Empfindlichkeit gegenüber einer Nutzungsänderung der Fläche durch das geplante Vorhaben ausgegangen werden.

8.3.2 Schutzgut Boden und Fläche

Böden haben vielfältige Funktionen und stellen die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen, Pilze sowie Bodenlebewesen dar. Böden sind leicht zerstörbar und kaum vermehrbar. So gilt es die endliche Ressource Boden so einzusetzen, dass dessen Ansprüche optimal erfüllt sind. Böden haben sowohl eine wichtige Funktion als Bestandteil des Wasser- und Nährstoffkreislaufs als auch eine Filter-, Speicher- und Pufferfunktion wodurch ein bedeutender Einfluss auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes besteht. Zu den einflussreichsten Wirkfaktoren gehört die Bodenversiegelung, da diese den Verlust der natürlichen Bodenfunktion bedeutet. Entsprechend nimmt die Bauleitplanung im Hinblick auf Schutz und Schonung der Fläche eine zentrale Rolle ein. Die zu berücksichtigenden fachlichen Grundlagen ergeben sich aus den Bestimmungen des BBodSchG, wonach die Funktion des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen ist.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet liegt im Naturraum der Heide-Itzehoer Geest und wird zur Schleswig-Holsteinischen Hohen Geest gezählt. Entstanden ist die Heide-Itzehoer Geest vorwiegend aus saaleiszeitlichen Sanden, lehmigen Sanden und Lehmen. Die Bodenkarte des Geologischen

Landesamtes Schleswig-Holstein (1979) im Maßstab 1:25.000, Blatt Nr. 1720 Weddingstedt, bildet den Bodentyp im Plangebiet ab.

Das Plangebiet ist vom Bodentyp Pseudogley geprägt. Der Pseudogley ist vom Stauwasser geprägt und hat sich außerhalb des Grundwassereinflusses entwickelt. Voraussetzung für die Entstehung dieses Bodentyps ist somit ein stauender Untergrund, auf dem sich temporär das versickernde Niederschlagswasser sammelt.

Pseudogleye verfügen zwar meist über eine schlechte Durchlüftung, gewährleisten aber eine gute Wasserversorgung. Zudem weisen sie in der Regel ein hohes Bindevermögen und Nachlieferungspotential für Nährstoffe auf. Pseudogleye verfügen über eine mittlere bis hohe Feldkapazität und tiefes Grundwasser. Das Stauwasser fehlt in der trockenen Zeit und steht in der feuchten Zeit bis 30 cm unter Flur.

Durch ihre langanhaltenden Feuchtphasen sind Pseudogleye oftmals stark empfindlich gegenüber anthropogenen Bodenverdichtungen, welche etwa durch häufige Überfahrten mit schweren Geräten entstehen.

Die Wahrscheinlichkeit, dass schädliche Bodenveränderungen und Gefahren von Altlasten ausgehen, wird im Plangebiet als gering eingeschätzt (LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLAS, 2022).

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Durch die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist der Boden im Plangeltungsbe-
reich anthropogen verändert. Die Funktionsfähigkeit der natürlichen Bodeneigenschaften ist
dadurch nur noch eingeschränkt vorhanden. Aufgrund der langjährigen Bewirtschaftungs-
weise und den damit verbundenen Vorbelastungen ist dem Schutzgut Boden und Fläche eher
eine allgemeine Bedeutung beigemessen.

8.3.3 Schutzgut Wasser

Für alle Menschen und die Gesamtheit der Flora und Fauna bildet das Wasser die nicht zu ersetzende Lebensgrundlage. Ferner gilt es als Gefahrenquelle für Umweltkatastrophen wie Überschwemmungen und Hochwasser. Es befindet sich in einer engen Wechselbeziehung zu den Schutzgütern Klima, Luft und Boden. Mit dem sogenannten Wasserhaushalt ist es einem ständigen Kreislauf unterworfen, der sich unter anderem durch die Zustands- und Ortsänderungen von Niederschlag, Abfluss, Speicherung und Verdunstung erkennen lässt. Die Vegetation und der Grad der anthropogenen Überformung haben weitgehende Einflüsse auf den Wasserhaushalt. Entsprechend ist das Ziel für das Schutzgut Wasser nach § 1 Abs. 5 BauGB eine entsprechende nachhaltige Entwicklung, so dass auch nachfolgenden Generationen alle Optionen der Gewässernutzung ohne Einschränkung zur Verfügung stehen. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Wasser sind Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Das Grundwasser ist das unterirdische Wasser, welches die Hohlräume wie Poren und Klüfte zusammenhängend ausfüllt. Als Grundwasserleiter wird der Gesteinskörper bezeichnet, in welchem sich das Grundwasser befindet. Als Grundwasserkörper wird ein abgegrenzter Teil des Grundwasservorkommens im Porenvolumen des Bodens definiert. Die obere Grenzfläche des Grundwasserkörpers ist der Grundwasserspiegel.

Als Oberflächenwasser wird das Wasser aus oberirdischen Gewässern und das von versiegelten Oberflächen ohne Kanalisation abfließende Niederschlagswasser bezeichnet.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Grundwasser

Im Plangebiet befinden sich keine festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebiete oder Trinkwassergewinnungsgebiete. Der Grundwasserkörper im oberen Hauptgrundwasserleiter des Plangebietes ist die „Nördliche Dithmarscher Geest“ (Ei18). Es gibt keinen Gefährdungszustand hinsichtlich des mengenmäßigen Zustandes, jedoch hinsichtlich des chemischen Zustandes (LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLAS, 2022).

Kenntnisse über die Grundwasserneubildung sind wichtig für eine nachhaltige Nutzung der Grundwasserressourcen. Die Grundwasserneubildungsrate ist die Differenz zwischen dem Wasserüberschuss (Anteil des Niederschlages, der weder oberirdisch abfließt noch verdunstet) und dem oberirdischen Abfluss. Ein hoher Grad an Oberflächenversiegelung führt z.B. zur Abminderung des Wasserüberschusses und damit auch zur Grundwasserneubildung, da dieser Teil des Niederschlags unmittelbar als oberirdischer Abfluss aus dem System herausgeführt wird.

Die Mächtigkeit, die Zusammensetzung und die Durchlässigkeit der vorhandenen Deckschichten über dem Grundwasserkörper bestimmen die Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzungen. Die im Plangebiet vorhandenen Grundwasserdeckschichten werden laut digitalem Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein bezüglich ihrer Schutzwirkung als günstig eingestuft, da die Deckschichten höhere Mächtigkeiten (10 m) und einen bindigen Zustand aufweisen.

Laut der Karte vom LLUR „Verteilung der Sickerwasserraten für ganz Schleswig-Holstein auf Basis des RENGER & WESSOLEK-Verfahrens“ liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet im geringen bis mittleren Bereich zwischen 50 mm/Jahr und 150 mm/Jahr (Direktabfluss berücksichtigt). In Schleswig-Holstein haben die Grundwasserneubildungsraten eine Spannweite von < 50 mm/Jahr bis hin zu > 250 mm/Jahr.

Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangeltungsbereiches befanden sich zum Zeitpunkt der Begehung keine Oberflächengewässer.

Bezüglich des Umgangs mit dem Niederschlag folgen nähere Informationen in Kapitel 9.1.2.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Durch die mächtigen, bindigen Deckschichten und die geringe bis mittlere Grundwasserbildungsrate besteht insgesamt ein geringes Risiko der Grundwasserverschmutzung (durch Eintragung von Schadstoffen in den Grundwasserkörper) im Plangebiet.

8.3.4 Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Die zentrale Aufgabe des Naturschutzes ist es, die Flora und Fauna inklusive ihrer Lebensräume als Teil der Biodiversität zu schützen und zu erhalten. Pflanzen, Tiere, Pilze und Mikroorganismen sind die biotischen Bestandteile des Naturhaushaltes. Biotope sind Lebensräume, die aufgrund der in ihnen vorherrschenden Umweltbedingungen räumlich gut abgrenzbar sind. Die verschiedenen, regelmäßig vorkommenden Arten eines Biotops bilden zusammen eine anpassungsfähige Lebensgemeinschaft, die Biozönose, und stehen untereinander in Wechselbeziehungen. Das Wirkungsgefüge aus Biotop mit den abiotischen

Umweltfaktoren und Biozönosen mit den biotischen Umweltfaktoren wird als Ökosystem bezeichnet. Die biologische Vielfalt oder auch Biodiversität beinhaltet die Vielfalt der Ökosysteme und der Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Wichtige Funktionen von Ökosystemen basieren auf der biologischen Vielfalt und deren Wechselwirkungen mit der unbelebten Natur und sind somit Grundlage der menschlichen Existenz. Verlust, Zerschneidung und Fragmentierung der Lebensräume sowie die intensive Landwirtschaft mit Monokulturen, Übernutzungen von Naturräumen durch z.B. Freizeitaktivitäten und Tourismus, Einbringen invasiver Arten sowie Schadstoff- und / oder Nährstoffeinträge führen zum Rückgang der Biodiversität. Durch den Gebiets-, Biotop- und Artenschutz soll ein günstiger Erhaltungszustand der Arten- und naturraumtypischen Vielfalt gesichert und langfristig erhalten werden. Bei Realisierung von Bauleitplänen ist die artenschutzrechtliche Betrachtung Bestandteil des Schutzgutes Flora und Fauna und dient der Einschätzung der nachteiligen Auswirkungen auf die Biodiversität.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Flora

Eine Begehung der Fläche erfolgte am 21.06.2022. Die landwirtschaftliche Fläche zeigt sich in intensiver Ackernutzung (AAy). Derzeit befindet sich Ackergras (Deutsche Weidelgras) auf der Fläche, dessen Aussaat im Frühjahr 2022 erfolgte. Es sind derzeit keine krautigen Arten vorhanden.

Das Plangebiet ist im Nordwesten und Osten von Knickstrukturen begrenzt. Diese sind gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG als Biotop gesetzlich geschützt. Auf dem Knick stehen als Überhälter vor allem Stieleichen (BHD überwiegend 30-50 cm, vereinzelt bis zu 90 cm), Ulmen (BHD 10-40) sowie Hasel, Brombeere und Schlehe in der Strauchschicht. In den vorhandenen Gehölzstrukturen konnten keine Baumhöhlen sowie Nester gefunden werden. Der Nordwestknick weist angrenzend an das Flurstück 77 einen ca. 6 m breiten Durchbruch auf. Im Ostknick wurde im Norden (auf 15 m Länge) und Süden (auf 6 m Länge) jeweils eine temporäre Zufahrt geschaffen, wofür die Knickabschnitte kürzlich entfernt wurden. Die Zufahrten führen zu jeweils ca. 400 m² großen Stellflächen für die Fahrzeuge und Container des Straßenbaus. Dafür wurde auf der Fläche eine Vliesfolie ausgelegt und eine ca. 30 cm hohe Schotterdecke aufgetragen und verfestigt.

Es wird angenommen, dass diese temporäre Nutzung durch den Landesbetrieb Verkehr (LBV), als Träger der straßenbaulichen Maßnahmen, vorab mit den zuständigen Behörden abgestimmt wurde und entsprechende Sondergenehmigungen vorliegen. Zudem wird davon ausgegangen, dass nach Abschluss der Arbeiten eine Herstellung in den Ausgangszustand erfolgt. Demnach finden die temporären Maßnahmen keine Berücksichtigung im vorliegenden Bauleitplanverfahren.

Im gesamten Plangebiet befinden sich keine Gewässerstrukturen oder Bauten.

In der Mitte der südöstlichen Grenze des Plangebietes befindet sich auf dem Flurstück 51, angrenzend an den Plangeltungsbereich eine große Eiche.

Fauna

Insgesamt ist der Lebensraum durch die landwirtschaftliche Nutzung und die umliegende Infrastruktur und Wohnnutzung als beeinträchtigt und anthropogen überprägt einzustufen. Die

Bedeutung für die Tierwelt ist als gering zu beurteilen und beschränkt sich auf eine allgemeine Lebensraumfunktion.

Im gesamten Plangebiet werden, auch aufgrund der umliegenden Strukturen, primär Vogelarten des Agrar-Offenlandes und der Siedlungsräume erwartet, die bezüglich der vorliegenden Nutzungsformen nicht besonders störanfällig sind und keine speziellen Ansprüche an ihre Habitate stellen.

Die Knickstrukturen entlang der Plangebietsgrenzen stellen strukturierende Elemente mit dichter Vegetation dar, die von eher versteckt lebenden Avifauna als Rückzugs-, Brut-, und Nahrungshabitat genutzt werden können und somit ein Lebensraumpotential darstellen. Knickstrukturen können je nach Ausstattung (Alter, Breite und Höhe des Wallkörpers, Überhälter-, Gehölz- und Krautstruktur etc.) unterschiedliche Qualitäten für Brutvögel aufweisen. Ein Vorkommen von Fledermäusen ist aufgrund der Knicks und der damit gegebenen, linearen Habitatstrukturen zu erwarten.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Im Plangebiet vorhandene Störwirkungen umfassen Schadstoffbelastungen, Scheuchwirkungen sowie Lärm- und Lichtemissionen, welche sich auf das Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt auswirken können. Gegenüber dem Lebensraumverlust sowie der Lebensraumzerschneidung oder -zerstörung ist von einer generell hohen Empfindlichkeit des Schutzgutes auszugehen.

Es ergeben sich Vorbelastungen für die Flora, Fauna und biologische Vielfalt durch die stattfindende landwirtschaftliche Nutzung und den angrenzenden Gewerbebetrieb. Dies umfasst vor allem Emissionen aus der Landwirtschaft (Lärm- und Abgasemissionen der landwirtschaftlichen Maschinen, Stoffeintragungen v. a. durch Düngemittel). Abgas-, Lärm- und Lichtemissionen von Fahrzeugen, welche die östlich des Plangebietes liegende „Hennstedter Straße“ befahren, kommen hinzu, werden aber aufgrund des vergleichsweise geringen Verkehrsaufkommens (bedingt durch die ländliche Lage) nicht als erheblich eingestuft. Vor diesem Hintergrund ist die Empfindlichkeit gegenüber einer Nutzungsänderung hinsichtlich des Schutzgutes Flora und Fauna sowie die biologische Vielfalt als gering zu bewerten, da die Fläche angesichts der bereits bestehenden Nutzungen stark vorbelastet und für naturschutzrelevante Belange von untergeordneter Bedeutung ist. Der Lebensraum für das Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt ist als beeinträchtigt einzustufen und besitzt keine besondere Funktion. Es ist von einer gering ausgeprägten Artenvielfalt auszugehen.

8.3.5 Schutzgut Klima und Luft

Die Reinhaltung der Luft, der Luftaustausch sowie der Schutz des Klimas sind die Ziele des Schutzgutes. Negative relevante Auswirkung auf Klima und Luft werden z.B. durch die Beseitigung von Flächen mit Ausgleichfunktion für den Wärmeausgleich und Kaltluftstrom, die Errichtung von Austauschbarrieren oder der Ausstoß von Schadstoffen verursacht. Emissionen aus Industrie, Gewerbe, Kraftfahrzeugverkehr oder der Landwirtschaft zählen zu den Hauptursachen von Luftverunreinigungen. Die Art der Bebauung und die Ausprägung der Vegetation sowie die Nutzung der Fläche kann das Schutzgut Klima und Luft kleinräumig beeinflussen.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Schleswig-Holstein weist aufgrund der Prägung durch die Nord- und Ostsee ein gemäßigtes, feuchttemperiertes ozeanisches Klima auf. Das Klima der Gemeinde Süderheistedt ist gemäßigt warm. Über das Jahr verteilt fallen etwa 860 mm/Jahr Niederschlag an. Der niederschlagsreichste Monat mit 91 mm ist der August. Mit einer Niederschlagsmenge von 52 mm ist der April der trockenste Monat des Jahres. Mit einer Durchschnittstemperatur von 2,1 °C ist der Januar der kälteste Monat im Jahresverlauf. Mit einer durchschnittlichen Temperatur von 17,7 °C ist der Juli der wärmste Monat des Jahres. Die Jahresdurchschnittstemperatur der Gemeinde Süderheistedt liegt bei 9,6 °C (KLIMADATEN DER STÄDTE WELTWEIT, 2022).

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Für die Gemeinde wird eine relativ geringfügige klimatische Beeinträchtigung im Vergleich zu reinen Freilandverhältnissen angenommen. Die Flächen im Plangebiet erfüllen zwar wie jede Fläche auch eine klimatische Funktion, eine höhere Bedeutung lässt sich jedoch weder aus der Lage im Raum, der Topographie noch aus der Struktur der Vegetation ableiten.

8.3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer zu sichern, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen. Das Schutzgut Landschaftsbild ist eng verbunden mit den Aspekten der Erholung und Gesundheit für den Menschen. Die Schutzgüter Flora und Fauna bezüglich des Lebensraumes und des ökologischen Zustandes sowie die Kultur- und Sachgüter als prägendes Element des Landschaftsbildes beeinflussen das Erscheinungsbild der Landschaft. Die visuelle Wahrnehmung des Landschaftsraumes erfolgt aus der Sicht des Betrachters meist individuell, wobei optische Eindrücke überwiegen. Das Landschaftsbild umfasst neben den biotischen und abiotischen Elementen auch anthropogene Elemente. Eine historische Kulturlandschaft kann somit auch als Bestandteil des Landschaftsbildes angesehen werden und demzufolge baulich geprägt sein.

Der Grad der Beeinträchtigung ergibt sich neben der Art und Größe des Bauvorhabens auch aus der Wertigkeit der betroffenen Landschaft.

Bestandsaufnahmen und Bewertung

Die Fläche des Plangebietes ist Teil der typischen, grünlandgeprägten, offenen bis halboffenen Kulturlandschaft der Heide-Itzehoer Geest und liegt im nördlichen, auslaufenden Siedlungsbereich der Gemeinde Süderheistedt. Diese agrarwirtschaftlich geprägte Landschaft wird typischerweise durch ein Knicknetz gegliedert. Die nordwestlich und östlich des Plangebietes verlaufenden Knickstrukturen mit Gehölzen und z. T. markanten Bäumen stellen landschaftlich wertvolle Elemente dar. Sie strukturieren den Raum und tragen zur Gliederung der Landschaft bei. Abgesehen von den geplanten Knickdurchbrüchen bleibt die Knickwallhecke als landschaftlich strukturierendes Element in Form einer Strauch-Baum-Wallhecke erhalten. Der weitere Umgebungsbereich vom Plangebiet stellt sich primär als weitläufiger, offener agrarwirtschaftlich genutzter Landschaftsraum inklusive Knicknetz dar. Östlich und südlich schließen Wohnbauflächen an. Insgesamt stellt sich der Landschaftsbildausschnitt als überwiegend anthropogen überprägt und als typischer Kulturlandschaftsausschnitt der Region

dar. Der Eigenwert des Landschaftsbildes des Plangeltungsbereiches ist in Bezug auf die Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit von allgemeiner Bedeutung.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Vorbelastungen des Schutzgutes „Landschaftsbild“ ergeben sich aus der Intensität der Beeinträchtigung durch die vorhandene Nutzung. Aufgrund der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzung und Wohnnutzung im Umgebungsbereich sowie die östlich direkt anschließenden „Hennstedter Straße“ ist das Landschaftsbild bereits stark anthropogen verändert und beeinträchtigt. Der Geltungsbereich ist im LRP als *Gebiet mit besonderer Erholungseignung* und *Knicklandschaft* ausgewiesen.

Eine relevante Erholungsnutzung geht vom Plangebiet nicht aus. Die Fläche ist nicht öffentlich zugänglich und hat zudem aufgrund der geringen Größe keine besondere Bedeutung. Die Empfindlichkeit gegenüber einer Nutzungsänderung wird deshalb insgesamt als gering eingestuft.

8.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter umfassen Zeugnisse menschlichen Handels, die für die Geschichte des Menschen von Bedeutung sind und sich in der Landschaft und des besiedelten Raums lokalisieren lassen. Zu den Kulturgütern zählen z.B. Baudenkmale und schutzwürdige Bauwerke, Bodendenkmale, Böden mit Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, historische Landnutzungsformen sowie Stadt- und Ortsbilder.

Sachgüter werden als natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter, die für Einzelne, Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind, beschrieben. Zu den Sachgütern zählen z.B. Gebäude, natürliche Ressourcen und bestimmte Landnutzungsformen, die teils erhebliche wirtschaftliche Werte aufweisen.

Laut Denkmalschutzgesetz (DSchG) ist der Fund bzw. die Entdeckung von Kulturdenkmälern unmittelbar der Denkmalschutzbehörde zu melden.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Innerhalb der Gemeinde Süderheistedt befinden sich laut Denkmalliste des Landesamtes für Denkmalpflege Schleswig-Holstein keine Denkmäler (Juni 2022).

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem archäologischen Interessengebiet (DIGITALER ATLAS NORD, ARCHÄOLOGIE-ATLAS SH, Juni 2022). Laut § 15 DSchG ist der Fund bzw. die Entdeckung von Kulturdenkmälern unmittelbar oder über die Gemeinde der Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.

8.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße und können Sekundäreffekte und Summationswirkungen verursachen. Schutzgutübergreifende Aspekte wurden bereits bei der Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter mit einbezogen. Weitere erkennbare relevante Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten. Eine Verstärkung erheblicher negativer nachhaltiger Auswirkungen lassen sich daher nicht vermuten.

8.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung des Bebauungsplans Nr. 5 der Gemeinde Süderheistedt wird die derzeitige Nutzung als Ackerfläche voraussichtlich aufrechterhalten werden. Entsprechende bewirtschaftungsbedingte Stoffeinträge aus der Landwirtschaft würden zukünftig weiterhin Bestand haben. Eine Veränderung des derzeitigen Umweltzustandes würde daher nicht erfolgen.

8.4 Artenschutz

Dem Artenschutz ist nach den §§ 44 und 45 BNatSchG in Umsetzung der Anforderungen der FFH-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL, Richtlinie 2009/147/EG) besonderen Wert zuzuordnen. Es gilt zu prüfen, ob die Gemeinde Süderheistedt bei der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 5 gegen artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände verstößt. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten.

Rechtlicher Rahmen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche gesetzliche Vorschriften erlassen worden. Auf europarechtlicher Ebene sind artenschutzrechtliche Belange mit der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (V-SchRL) geregelt. Diese wurden mit dem § 44 und § 45 BNatSchG in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. In § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG wird der Umfang von besonders und streng geschützten Arten definiert. Der Prüfraum der artenschutzrechtlichen Betrachtung umfasst Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten. Für die streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten gelten die folgenden rechtlichen Regelungen:

- **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

- **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

- **Besonders geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Entsprechend der Sonderregelung aus § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verbotstatbestand vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden kann.

Sofern erforderlich, können Maßnahmen zur Vermeidung oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures)) durchgeführt werden. Diese Maßnahmen werden bei der Ermittlung der Verbotstatbestände berücksichtigt.

Liegen die Voraussetzungen der Verbotswirkung gem. 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Ausnahmen dürfen somit nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert und wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses an dem Vorhaben überwiegt. Die Zulassung einer Ausnahme erfordert eine Einzelfallbetrachtung.

Sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG nicht erfüllt, kann für das Vorhaben ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden. Die Befreiung von einem Verbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu unzumutbaren Belastungen führen würde. Eine Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Methodische Vorgehensweise

Zur Abschätzung der jeweiligen potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden die vorhandenen Habitatstrukturen begutachtet und die daraus resultierende Lebensraumeignung im Rahmen einer Potentialanalyse dahingehend geprüft. Im Rahmen der Relevanzprüfung wurden hinsichtlich der möglichen Auswirkungen des Vorhabens die potentiell vorkommenden Arten ermittelt. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten (Schutz nach der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG) und alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL 92/43/EWG) aufgeführte Arten zu berücksichtigen. Naturschutzrechtlich relevante Arten, die aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender geeigneter Habitatstrukturen potentiell nicht im Plangebiet vorkommen, wurden im Folgenden nicht weiter betrachtet. Für die verbleibenden planungsrelevanten Arten, wurde durch eine Konfliktanalyse abgeleitet, inwiefern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Umsetzung der Planung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind.

Zur Abschätzung des Besiedlungspotentials des Plangebietes wurde im Juni 2022 eine Gebietsbegehung durchgeführt und hinsichtlich einer bestehenden oder ehemaligen Nutzung planungsrelevanter Vogelarten untersucht. Im Detail waren aufgrund der Erfassung der Gehölzstrukturen gehölzbrütende Vogelarten sowie Fledermäuse und aufgrund der aktuellen Nutzung als Ackerfläche bodenbrütende Arten von Relevanz. Neben der Lebensraumeignung wurde das Plangebiet auch auf Besiedlungshinweise wie Nester, Fraßspuren oder Kotansammlungen abgesucht. Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als

nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, wurden gildenbezogen betrachtet.

Potentialanalyse

Vögel

Alle wildlebenden europäischen Vogelarten sind im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützt. Ziel ist hierbei sämtliche in den EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten. Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, werden gildenbezogen betrachtet. Insgesamt ist aufgrund der Lage in der Nähe zu Verkehrsflächen und Siedlungsstrukturen sowie aufgrund der intensiven Nutzung des Ackerlandes inklusive der damit einhergehenden Störfaktoren, mit allgemein häufigen, störungsunempfindlichen Arten zu rechnen. Es handelt sich dabei in der Regel um anspruchslose Arten, welche hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl oft anpassungsfähig und daher flexibel sind. Ein Vorkommen von empfindlichen Arten kann daher ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet wird aktuell als Acker genutzt und stellt damit grundsätzlich einen potentiellen Lebensraum für die Gilde der **offen brütenden Bodenbrüter** dar. Die Bedeutung als Bruthabitat für Vögel dieser Gilde wie z. B. Feldlerche kann allerdings ausgeschlossen werden, da diese Vogelarten aus Übersichtsgründen zur frühen Feinderkennung zum Brüten großflächige, offene und baumarme Landschaften benötigen. Die vergleichsweise kleine Grundfläche mit den angrenzenden Knickstrukturen und der angrenzenden „Hennstedter Straße“ wirkt auf diese Vogelarten verleidend, so dass Bruten hier definitiv ausgeschlossen werden können.

Ein weiterer typischer Vogel des Offenlandes ist der **Kiebitz**. Auf diese Vogelart wirken die angrenzenden Knickstrukturen gleichermaßen verleidend, so dass Bruten hier ausgeschlossen werden können. Die Kiebitze tolerieren maximal kleine Einzelgebüsche in geringer Anzahl. Der Minimalabstand eines Kiebitz-Revieres zu Bäumen und Einzelgehölzen liegt zwischen 70-95 m, gegenüber Straßen mind. 110 m (LfU Bayern, 2016). Diese Bedingungen werden vor Ort nicht erfüllt. Hinzukommend gilt diese Vogelgilde als recht störungsintolerant, so dass ein Brutvogelvorkommen durch die anthropogenen Einflüsse vor Ort und den damit einhergehenden Störungen zusätzlich ausgeschlossen werden kann.

Versteckt am Boden brütende Bodenbrüter, welche bevorzugt in Bodennähe von dichter Vegetation brüten und sich gern im offenen bis halboffenen Agrarraum ansiedeln, wie Goldammer, Rotkehlchen oder Fitis, finden an den Knickstrukturen potentiell geeignete Brutplatzhabitate und weitere Lebensräume.

Die regelmäßigen Überfahrten mit landwirtschaftlichen Maschinen, etwa zur Düngung und Mahd sowie zum Zetten, Wenden und Abtransport lässt entsprechendes Potential für alle Bodenbrüter derzeit sehr unwahrscheinlich erscheinen, aber nicht vollkommen ausschließen.

Die nordwestlich und östlich umrandenden Gehölzstrukturen in Form von Knicks bieten Gehölzbrütern einen potentiellen Lebensraum. Aufgrund der nicht vorhandenen Baumhöhlen, können Brutplätze für **Gehölzhöhlenbrüter** wie Buntspecht, Kohlmeise und Blaumeise ausgeschlossen werden.

Weiterhin sind Brutplätze bzw. Ruhestätten in den Bäumen und Sträuchern der dichtbewachsenen Knickstrukturen für die Gilde der **Gehölzfreibrüter** vorhanden. Hierzu zählen z. B. Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Elster, Ringeltaube, Amsel oder Buchfink, welche bevorzugt in Knickstrukturen der Agrarlandschaft, aber auch im Siedlungsbereich vorkommen können.

Zu den potentiell vorkommenden **Gebäudebrütern** der umliegenden Siedlungsstrukturen zählen beispielsweise Arten wie Haussperling, Hausrotschwanz, Mehl- und Rauchschnalbe. Aufgrund der fehlenden Gebäude ist das Plangebiet für Gebäudebrüter ungeeignet, ein Vorkommen von Brutplätzen kann ausgeschlossen werden und entsprechende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht berührt.

Das Plangebiet stellt weiterhin ein potentielles Nahrungshabitat für die Gesamtheit der Avifauna dar.

Ein potentielles Vorkommen häufiger und weitverbreiteter **Greif- und Eulenvögel** (z.B. Habicht, Mäusebussard) in unmittelbarer Nähe zu Siedlungsbiotopen ist aufgrund der großen Aktionsradien der Arten sowie die Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet nicht völlig auszuschließen, aber als unwahrscheinlich einzustufen.

Im Artenkataster der Gemeinde Süderheistedt ist in etwa 300 Metern Entfernung in südöstliche Richtung ein Steinkauzvorkommen (2020, 2021) verzeichnet. Steinkäuze sind relativ anpassungsfähig bei ihrer Nistplatzwahl, bevorzugen aber meist Baumhöhlen oder Nistkästen. Im Plangebiet selber konnten keine entsprechenden Habitatstrukturen festgestellt werden. Der zumeist standorttreue Steinkauz hat in der Regel einen relativ geringen Aktionsraum (Radius: ca. 300 m) und jagt primär vom Boden aus, weshalb er aufgrund seiner geringen Größe auf eine ganzjährig flache Vegetation angewiesen ist (z.B. Streuobstwiesen, extensives Weideland). Als Jagdhabitat stehen im Umgebungsbereich der Fundstelle mit den Grünlandflächen direkt am Steinkauzvorkommen geeignete Habitate zur Verfügung. Eine Nutzung des Plangebietes als Brut- oder Nahrungshabitat kann daher ausgeschlossen werden.

Zudem ist im Artenkataster der Gemeinde das Vorkommen von Schleiereulen in etwa 900 m Entfernung westlich des Plangebietes verzeichnet. Die Schleiereule ist ein Gebäudebrüter und findet geeignete Brutplätze z.B. in Dachböden von Scheunen, Kirchen und Ställen. Offene oder halb- offene Kulturlandschaften in der Nähe von Bauernhöfen und Siedlungen zählen zu ihrem Lebensraum. Als Jagdhabitat sucht die Schleiereule offenes Gelände auf, wie beispielsweise am Rand von Siedlungen. Sie jagt von ihrem Ansitz oder auch im Suchflug vor allem Mäuse. Das Plangebiet weist keine Eignung als potentielles Bruthabitat auf. Die Ackerfläche könnte aufgrund der intensiven Nutzung allerhöchstens als Teilhabitat zur Jagd dienen. Die randlichen Knickstrukturen stellen einen potentiellen Teillebensraum als Nahrungshabitat dar.

Der Aktionsraum für Schleiereulen in Norddeutschland beträgt zur Brutzeit ca. 90-369 ha und nachbrutzeitlich sogar 363-465 ha (FACHINFORMATIONSSYSTEM FFH-VP-INFO DES BFN, 2016). Durch das geplante Vorhaben wird nur ein geringfügiger Flächenanteil nahe dem verorteten Schleiereulenbrutplatz in Anspruch genommen. Die umliegenden, großflächigen Agrarflächen stehen den Schleiereulen und ihren Beutetieren (primär Feldmäuse) weiterhin zur Verfügung.

Insgesamt ist in Bezug auf die Lokalpopulation aufgrund der Arealgröße mit einer geringen Individuenzahl der jeweils potentiell vorkommenden Arten zu rechnen, die durch das

Planvorhaben betroffen sind. Gefährdete oder besonders spezialisierte Arten fehlen infolge der nicht vorhandenen Lebensraumeignung. Aufgrund der Bewirtschaftungsmaßnahmen der Fläche ist die Bedeutung des Plangebietes als Bruthabitat und als anderweitiger Lebensraum (bspw. Nahrungshabitat) als gering einzuschätzen. Zudem haben die potentiell vorkommenden Vogelarten nur geringe Ansprüche an die Ausprägung ihres Lebensraums und finden in der Umgebung weiterhin geeignete Lebensräume vor. Durch die Überplanung der Ackerfläche werden keine besonderen Auswirkungen auf die Lokalpopulation ausgelöst.

Fledermäuse

Alle europäischen Fledermausarten wurden in Anhang II bzw. Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und sind damit streng geschützt. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind in Schleswig-Holstein 15 Fledermausarten beheimatet. Fledermäuse brauchen saisonal abhängige unterschiedliche Quartiertypen. Dazu zählen Wochenstuben-, Winter-, Paarungs- und Tagesquartiere. Für die Sommerquartiere eignen sich potentiell Baumhöhlen, Dachräume und Gebäudespalten, die sich je nach artspezifischen Ansprüchen unterscheiden. Winterquartiere müssen frostsicher sein, wofür neben Baumhöhlen hauptsächlich Keller, Bunker und Stollen geeignet sind. Fledermäuse sind nachtaktiv und jagen überwiegend (artspezifische Abweichungen möglich) entlang von linearen Strukturen wie z.B. Waldränder, Knicks, Gehölzstrukturen, Gewässer, Alleen, naturnahen Parks und Gartenflächen. Die Jagdhabitats sind zudem abhängig vom Beuteangebot, welches sich biotopspezifisch und saisonal ändert. Fledermäuse besitzen komplexe Raumnutzungsmuster aus Quartieren und Jagdgebieten, welche durch Flugrouten miteinander vernetzt sind. Diese Routen verlaufen meist entlang linearer Landschaftselementen und dienen als Orientierungslinien bei dem Wechsel zwischen den Quartieren und Jagdgebieten. Die Entfernungen können artspezifisch unterschiedlich groß sein. Der Hauptaktivitätszeitraum der Fledermäuse liegt zwischen April und Oktober/November.

Im Artenkataster der Gemeinde Süderheistedt sind im Plangebiet und im näheren Umgebungsbereich keine Artenfunde von Fledermäusen erfasst.

Von den in Schleswig-Holstein vorkommenden Arten können aufgrund ihres Verbreitungsgebietes und ihrer Lebensraumansprüche der Abendsegler, das Braune Langohr, die Breitflügel-fledermaus, die Mückenfledermaus, die Zweifarbfledermaus sowie die Zwergfledermaus potentiell vorkommen.

Die Bäume im Plangebiet weisen keine sichtbaren Baumhöhlen auf und somit auch keine potentielle Eignung als Sommer- oder Winterquartier.

Die Knicks stellen grundsätzlich potentielle Leitlinien für die Orientierung der Fledermäuse bei der Jagd dar. Die Ackerfläche kann jedoch als essentielles Fledermaus-Jagdhabitat durch die landwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen werden. Aufgrund der intensiven Nutzung des Ackers kann davon ausgegangen werden, dass die Artenvielfalt von Nachtfaltern und anderen nachtaktiven Insekten dementsprechend gering ist. Für eine essentielle Nutzung müssten ergiebige Nahrungsressourcen auf diesen Flächen vorhanden sein. Bestenfalls kann dieser Bereich als Durchflugsgebiet dienen.

Sonstige Arten

Ein Vorkommen weiterer streng geschützter Tier- und Pflanzenarten (z.B. Amphibien) nach FFH-Richtlinie ist aufgrund nicht erfüllter Lebensraumansprüche im Plangeltungsbereich

nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden. Eine weitere detaillierte Betrachtung entfällt.

Prüfung der Verbotstatbestände

Neben dem potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ist zu prüfen, ob durch die Realisierung des Bebauungsplanes vorhabensspezifische Wirkfaktoren artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können. Als vorhabensspezifische Wirkfaktoren sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen zu unterscheiden, auf der die Konfliktanalyse basiert. Die Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren ist artspezifisch und abhängig von der jeweiligen Habitatnutzung. Baubedingte Wirkfaktoren umfassen Tötungen und Schädigungen von Individuen im Rahmen der Baufeldräumung sowie baubedingte Störungen, die durch Lärm-, Licht-, und Staub- und Abgasemissionen sowie Erschütterungen der Bautätigkeiten zustande kommen, weiterhin durch Baustellenverkehr.

Zu den anlagenbedingte Wirkfaktoren gehört der Lebensraumverlust aufgrund der Flächeninanspruchnahme (Verlust von Vegetationsstrukturen) durch die geplanten Versiegelungen im Zuge des Bauvorhabens. Dies schafft zudem Potential für eine Kollision von Individuen mit den Bestandteilen innerhalb des Plangebietes. Die betriebsbedingten Wirkfaktoren beinhalten vor allem akustische Emissionen, welche sich aus der künftigen Wohnnutzung ergeben.

Vögel

Mit der Realisierung wird potentieller Lebensraum der Avifauna verändert bzw. geht dieser zum Teil verloren. Durch die geplanten Knickdurchbrüche können Bruthabitate von Gehölzfreibrütern und versteckt brütenden Bodenbrütern verloren gehen. Im Weiteren werden mit der Knickschließung im Norden neue Brutplatzpotentiale geschaffen.

Um eine Verletzung oder Tötung der potentiell vorkommenden gehölz- und bodenbrütenden Vogelarten und den Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln durch die Umsetzung des Planvorhabens auszuschließen, sind Baumaßnahmen vorsorglich während der Brutzeit für Bodenbrüter nicht zulässig.

Die Baumaßnahmen haben dementsprechend in der Zeit vom 16.08. - 28./29.2 zu erfolgen. Falls aktive Baumaßnahmen am Ende der Bauausschlusszeit (Februar) im Plangebiet stattfinden, ist dieses als aktive Vergrümmungsmaßnahme anzusehen. Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung kann eine Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die Bauzeitenregelungen haben zusätzlich den Effekt, dass während der besonders störanfälligen Brut- und Aufzuchtzeit (01.03-15.08.) zu keinen temporären Störungen kommen kann. Während der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit ist hinsichtlich der Störwirkung von einem Gewöhnungseffekt auszugehen.

Zudem sind keine derart starken Störungen mit der Umsetzung eines Mischgebietes zu erwarten, die den Erhaltungszustand der Lokalpopulation erheblich verschlechtern. Ein Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird somit nicht ausgelöst.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolges der Lokalpopulation aufgrund eines verschlechterten Nahrungsangebotes durch die Überplanung der Ackerflächen ist nicht zu erwarten. Potentiell vorkommende Individuen können auf Lebensräume in der Umgebung ausweichen. Der Verbotstatbestand der Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs-

und Ruhestätten gem. § 44 Abs 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht ausgelöst. Unter diesen Umständen löst der Verlust einzelner Teilhabitate durch die geringe Größe des Areals kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen aus (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG), da diese räumlich im ökologischen Zusammenhang erhalten bleiben.

Die Eingriffe in die Knicks und die damit verbundenen Gehölzbeseitigungen haben nach den gesetzlich vorgeschriebenen Fällzeiträumen gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in den Wintermonaten (1. Oktober bis einschließlich letzter Tag des Monats Februar) und somit außerhalb der Brutsaison zu erfolgen.

Fazit: Mit der Realisierung des Planvorhabens treten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG ein, unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zur Gehölzentfernung und einer Bauzeitenregelung für die Knickdurchbrüche (siehe Kapitel 8.6).

Fledermäuse

Im Zuge der geplanten Knickdurchbrüche werden Strauchstrukturen geringfügig entfernt, die allerdings keine fledermausrelevanten Strukturen in Form von Sommer- oder Winterquartieren aufweisen. Das Plangebiet weist aktuell keine besondere Eignung als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat auf, nur die das Plangebiet umgrenzenden Knicks bieten Potential als Nahrungshabitat und Leitlinie. Dieser steht nach Umsetzung der Planung, bis auf den Knickdurchbruch weiterhin zur Verfügung. Insgesamt kann durch das Fehlen von fledermausrelevanten Quartierstrukturen ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Um Schädigungen und Tötungen von Fledermausindividuen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher auszuschließen, sind die für die Knickdurchbrüche zu entfernenden Bäume außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse vorzunehmen.

Baubedingte Störungen finden tagsüber und damit außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen statt. Außerdem wird die Empfindlichkeit der potentiell vorkommenden Arten, vor allem der siedlungstypischen Arten, gegenüber Lärm- und Lichtemissionen sowie Zerschneidung überwiegend als gering eingestuft. Es ist anzunehmen, dass gegenüber den Emissionen aus der umliegenden wohnbaulichen und straßenverkehrstechnischen Nutzung bereits Gewöhnungseffekte bei ansässigen Fledermäusen eingetreten sind und diese entsprechend tolerant auf eine Nutzungserweiterung reagieren. Anlagen- und betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Andere erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind durch das Planvorhaben ebenso nicht zu erwarten, so dass ein Verbotstatbestand ausgeschlossen werden kann.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine potentielle Fortpflanzungsstätten bzw. Ruhestätten für Fledermäuse, weshalb keine artenschutzrechtlichen Konflikte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG entstehen.

Fazit: Durch die Umsetzung des Vorhabens werden, unter Einhaltung der Gehölzentfernung fristen, keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

8.5 Entwicklungsprognosen bei Durchführung der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Süderheistedt werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Mischgebiet mit entsprechender Flächenversiegelung geschaffen. Das Ausmaß der Auswirkungen ist dabei abhängig vom konkreten Bauvorhaben. Im Folgenden werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter, die bei der Durchführung der Planung während der Bau- und Betriebsphase zu vermuten sind, beschrieben. Alle übrigen Schutzgüter werden nicht näher betrachtet, da diese allenfalls indirekt oder nur geringfügig betroffen sind. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigung wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden.

8.5.1 Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens

Schutzgut Mensch

Mit der Ausweisung des **Mischgebietes** wird zukünftig zu der Deckung des benötigten Bedarfes an Wohnungsbaugrundstücken und Gewerbeflächen beigetragen. Im Allgemeinen werden bei der Überplanung der Fläche keine erholungs- oder freizeitrelevanten Bereiche negativ beeinflusst. Entsprechende Beeinträchtigungen durch Emissionen während der Bau- und Betriebsphase werden näher im Kapitel 8.5.3 betrachtet.

Insgesamt werden somit **keine erheblichen Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Mensch erwartet.

Schutzgut Boden und Fläche

Durch die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Süderheistedt werden etwa 1,43 ha der bisherigen Ackerfläche überplant. Durch die Umwandlung in ein **Mischgebiet** kommt es zu unvermeidbaren Versiegelungen des Bodens. Dies hat zwangsläufig einen Verlust der natürlichen Bodenfunktion zur Folge. Innerhalb des ausgewiesenen **Mischgebietes** lässt der Bebauungsplan als Maß der baulichen Nutzung der Fläche eine **GRZ von 0,25 bis 0,50** zzgl. 50% Nebenversiegelung zu.

Insgesamt sind durch den zu erwarteten Eingriff in das Schutzgut Boden und Fläche gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Maßnahmen zur Kompensation erforderlich. **Unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** (s. Kapitel 8.6.2) sind **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Boden und Fläche zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Durch die zusätzliche Flächenversiegelung kommt es zur Erhöhung des Abflusses und zur Verringerung der Grundwasserneubildungsrate, da der Niederschlag nicht mehr den Poren des Bodens zugeführt wird.

Für den Umgang mit dem Niederschlagswasser wird auf Kapitel 9.1.2 verwiesen.

Bau- und betriebsbedingt kann es bei unsachgemäßem Umgang mit Schadstoffen oder bei Unfällen zu Beeinträchtigungen des Grundwassers durch potentielle Schadstoffeinträge kommen. Das Risiko von Schadstoffeinträgen, die aus kontaminierten Böden über das Sickerwasser in das Grundwasser gelangen, kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, wird aber als gering eingestuft.

Insbesondere ist beim anfallenden Oberflächenwasser zu beachten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser gelangen können. Generell sind aber bei

fachgerechter Ausführung des Bauvorhabens sowie fachgerechtem Betrieb keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Süderheistedt wird eine Regenrückhaltebecken angelegt, da auf versiegeltem Boden keine Versickerung stattfindet. Die Regenrückhaltung verzögert den Abfluss des anfallenden Niederschlagswassers und dient dem nachhaltigen Umgang, um den Wasserhaushalt und den Boden als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf möglichst wenig zu beeinträchtigen.

Unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (s. Kapitel 8.6.2) sowie bei sachgemäßem Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen während der Bau- und Betriebsphase sind für das Schutzgut Wasser **keine erheblichen Auswirkungen** zu erwarten.

Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Süderheistedt ist ein potentieller Verlust an Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen verbunden. Durch die aktuelle Nutzung der Fläche als intensive Ackerland stellt das Plangebiet kein hochwertiges Biotop dar. Dennoch kommt es durch die Flächenversiegelung zu einem Eingriff in die Lebensraumqualität. Aufgrund der allgemeinen Bedeutung der zu überplanenden Fläche ist keine besondere Habitatfunktion erkennbar. Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG sind ausgleichsbedürftig und ein, seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen, genehmigungspflichtiger Vorgang. Die Genehmigungen werden rechtzeitig eingeholt. Im Osten ist ein Knickdurchbruch geplant. Der vorhandene Knickdurchbruch im Nordwesten ist zu schließen. Insgesamt kann somit der Großteil der vorhandenen Knickstrukturen erhalten bleiben. Innerhalb von Mischgebieten kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass die vorhandenen Knicks ausreichend vor Beeinträchtigungen geschützt werden, trotz des ausreichenden Abstandes der Bebauungen. Die Knicks im Plangeltungsbereich werden daher naturschutzrechtlich entwidmet und gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15b als **private Grünfläche** mit der Zweckbestimmung **Strauch-Baum-Wallhecken** festgesetzt. Im Rahmen der vorliegenden Planung ist dementsprechend ein externer Ausgleich gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des MELUR (2017) im Verhältnis 1:1 fällig. Hierdurch wird gewährleistet, dass die möglichen Beeinträchtigungen der Knickfunktion an anderer Stelle ausgeglichen werden und folglich die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bewahrt wird. Die entwidmeten Knickstrukturen können somit zukünftig ohne Einschränkung der für Knicks geltenden Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen erhalten bleiben.

In der Mitte der südöstlichen Grenze des Plangebietes befindet sich auf dem Flurstück 51, angrenzend an den Plangeltungsbereich, eine große Eiche. Diese wurde eingemessen und die Baugrenze entsprechend angepasst.

Zudem wird festgesetzt, dass je Baugrundstück mindestens ein heimischer, standortgerechter Baum mit einem Stammumfang in 1,0 m Höhe von mindestens 12 cm anzupflanzen ist.

Es werden im Zuge der Planung **erhebliche, ausgleichsbedürftige Eingriffe** in das Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt erwartet. **Unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** (s. Kapitel 8.6.2) sind **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Boden und Fläche zu erwarten.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 – 36 BNatSchG)

Die im Plangebiet vorhandenen Knickstrukturen sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützt und von der Planung betroffen. Es ist ein Knickdurchbruch und eine Knickentwidmung vorgesehen, was genehmigungspflichtige, ausgleichsbedürftige Eingriffe darstellt. Der erforderliche Antrag zur Entfernung und Entwidmung der geschützten Knicks mit entsprechendem Kompensationserfordernis wird der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen durch den Maßnahmenträger im Laufe des Verfahrens separat vorgelegt.

Erhebliche Auswirkungen auf weitere nationale oder internationale Schutzgebietsausweisungen werden nicht erwartet.

Schutzgut Klima und Luft

Grundsätzlich können durch Versiegelungen von Flächen kleinklimatische Funktionen beeinflusst und der Vegetationsbestand verändert werden. Versiegelte Böden können kein Wasser verdunsten, weshalb sie im Sommer nicht zur Kühlung der Luft beitragen, welches zur Verstärkung der Wärmeaufnahme und -speicherung führt. Folglich kommt es zur geringfügigen Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch die Überbauung der Ackerfläche. Von einer signifikanten oder regionalklimatischen Veränderung wird jedoch nicht ausgegangen. Luftbelastungen sind aufgrund des dünnbesiedelten Siedlungsraumes, in Verbindung mit der westlichen Hauptwindrichtung, nicht zu erwarten.

Positiv zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass die Anlage von Kies- oder Steingärten allgemein unzulässig ist. Dadurch wird der oben beschriebene Effekt von versiegelten Böden minimiert.

Insgesamt werden **keine erheblichen Auswirkungen** für das Schutzgut Klima und Luft erwartet.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Erscheinungsbild der Gemeinde Süderheistedt wird sich durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 5 nicht essentiell verändern. Die bisherige Ackerfläche wird zukünftig von wohnbaulicher und gewerblicher Nutzung geprägt sein. Durch die umfangreichen Siedlungsstrukturen im Umgebungsbereich wird die Beeinträchtigung durch die Umwandlung der landwirtschaftlichen Fläche in ein Mischgebiet geringgehalten. Zudem haben die entwidmeten Knicks eine einrahmende Wirkung.

Da sich das Gebiet derzeit schon in einem vorbelasteten Zustand befindet, sind die Auswirkungen durch die Realisierung der Planung auf das Landschaftsbild als gering zu beurteilen.

Insgesamt werden **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Landschaftsbild erwartet.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Es erfolgt kein Eingriff in Kultur- und Sachgüter. Sollten Kultur- oder Sachgüter doch gefunden oder entdeckt werden, ist dies der Denkmalschutzbehörde laut Denkmalschutzgesetz (DSchG) unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.

Für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter werden **keine erheblichen Beeinträchtigungen** erwartet.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgutübergreifende Aspekte wurden bei der Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter bereits miteinbezogen.

Es sind **keine weiteren erkennbaren Wechselwirkungen** zu erwarten, die eine Verstärkung erheblicher negativer nachhaltiger Auswirkungen vermuten lassen.

8.5.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Boden und Fläche

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Süderheistedt führt einerseits zum dauerhaften Verlust einer Ackerfläche, andererseits kann dadurch ein Teil des Bedarfes an benötigten Wohnbau- und Gewerbeflächen gedeckt werden.

Mit der anlagenbedingten Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche wird die bisherige unversiegelte Fläche auf Dauer versiegelt werden. Positiv zu erwähnen ist die Festsetzung, dass die Stellplatzflächen auf den Grundstücken mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen sind. Während der Bauphase werden mit Erdarbeiten im Rahmen des Ab- und Auftragens von Boden sowie der Umlagerung und Aufschichtung die Abfolge der Bodenhorizonte verändert. Daraufhin wird das Bodengefüge zerstört und die Bodeneigenschaften hinsichtlich des Wasserhaushaltes, des Bodenlebens und der Vegetation verändert. Hinzu kommen die baubedingten Bodenverdichtungen, die durch die Nutzung als Bauweg, Lagerplatz und den Einsatz von schweren Maschinen verursacht werden.

Betriebsbedingte Belastungen sind aufgrund der vorgesehenen Nutzung nicht zu erwarten. Das Risiko der Bodenkontaminierung, die durch unsachgemäßes Verhalten verursacht werden können, können grundsätzlich nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf Kapitel 8.3.2 verwiesen.

Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Mit der Umsetzung der Planung werden Vegetationsflächen verändert und zum Teil infolge der Flächenversiegelung beseitigt. Diese stellen einen potentiellen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Die festgesetzte Strauch-, Baum-, Wallhecke bietet weiterhin einen Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf Kapitel 8.3.2 verwiesen.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Zur Nutzung erneuerbarer Energien werden keine gesonderten Festsetzungen getroffen. Hinsichtlich der Energieeinsparung wird auf die bestehenden energiefachrechtlichen Regelungen verwiesen.

8.5.3 Art und Menge an Emissionen

Schutzgut Mensch

Bei der baulichen Umsetzung des Vorhabens kommt es überwiegend zu Licht-, Lärm-, Geruchs- und Schadstoffemissionen. Während der Bauphase ist mit zeitweise auftretenden Belastungen aufgrund von baubedingtem Lärm- und Abgasemissionen sowie Staubentwicklung

durch den Baustellenverkehr und die Bautätigkeiten zu rechnen, die das direkte Umfeld beeinträchtigen können. Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein hat dazu eine *Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsrechnung zur Geruchsmission* erarbeitet (s. Kap. 8.3.1). Die Bautätigkeiten finden planmäßig werktags statt und sind nachts oder an Sonn- und Feiertagen nicht vorgesehen. Das Ausmaß baubedingter Beeinträchtigungen ist unter Berücksichtigung der zeitlichen Befristung als gering einzustufen.

Durch die Ausweisung des Mischgebietes ist in der Betriebsphase mit zusätzlichen Kraftfahrzeugverkehren verbunden, von denen Abgas- und Lärmimmissionen ausgehen. Durch die geringe Größe des Planvorhabens ist aber anzunehmen, dass es durch den künftigen Verkehr zu keinen relevanten Mehrbelastungen kommt, von denen erhebliche Beeinträchtigungen für die vorhandenen angrenzenden Wohnbebauungen ausgehen.

Insgesamt sind **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Schutzgut Boden und Fläche

Obwohl im Allgemeinen der Ausstoß von Luftschadstoffen in der Vergangenheit verringert werden konnte, ist er, gemessen an der dauerhaften Belastbarkeit der Ökosysteme, immer noch zu hoch. Vor allem versauernde und eutrophierende Luftverunreinigungen (vor allem Stickstoffoxide und Ammoniak) können gelöst im Niederschlagswasser in den Boden eingetragen werden und anschließend zu belasteten Böden führen. Durch die Umwandlung der Ackerfläche in ein Mischgebiet ist zumindest in Bezug auf die Ammoniak-Emissionen, die überwiegend durch die Landwirtschaft verursacht werden, eine Reduzierung möglich.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass der Boden durch die Art und Menge der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen **nicht erheblich beeinträchtigt** wird.

Schutzgut Wasser

Bei unzureichender Puffer- und Filterfunktion des Bodens, können in den Boden eingetragene Luftschadstoffe ausgewaschen werden und das Grundwasser kontaminieren.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass das Schutzgut Wasser durch die Art und Menge der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen **nicht erheblich beeinträchtigt** wird.

Schutzgut Flora und Fauna und biologische Vielfalt

Im Allgemeinen kann die Vegetation auf einen erhöhten Eintrag von Luftschadstoffen (z.B. aus dem Verkehr) empfindlich reagieren. Insbesondere Stickstoffverbindungen führen zum Rückgang der biologischen Vielfalt. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass die Vegetation durch die Art und Menge der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen erheblich beeinträchtigt wird.

Baubedingt kann es zu temporären Störungen durch zusätzliche Lärm- und Lichtemissionen kommen, die allerdings zeitlich begrenzt sind. Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Lärm- und Lichtemissionen ergeben sich aus der Betriebs- und Wohnnutzung und des damit verbundenen Anliegerverkehrs. Es ist anzunehmen, dass gegenüber den zukünftigen Nutzungen und Nutzungsintensitäten Gewöhnungseffekte hinsichtlich der Störwirkung auftreten.

Schutzgut Klima und Luft

Durch den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Süderheistedt wird kein Vorhaben ermöglicht, das für die Luftqualität relevante Emissionen zur Folge haben wird. Es werden keine erheblichen Auswirkungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität erwartet.

8.5.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Die Abfallbeseitigung erfolgt in geschlossenen Behältern über die öffentliche Einrichtung des Kreises Dithmarschen zur Entsorgung von Abfällen. Die Abfallentsorgung ist durch die Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Dithmarschen (Abfallwirtschaftssatzung) geregelt und wird im Rahmen einer Drittbeauftragung durch die Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH (AWD) durchgeführt (vgl. Kapitel 9.5).

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Verwertung ist auf der Ebene des Bebauungsplanes nicht quantifizierbar. Grundsätzlich sind anfallende Abfälle, bau- sowie anlagenbedingt, ordnungsgemäß nach den entsprechenden rechtlich geltenden Vorschriften zu entsorgen.

Bei sachgerechtem Umgang mit den bau-, anlagen- und betriebsbedingt anfallenden Abfällen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

8.5.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Derzeit sind bei Ausweisung eines Mischgebietes keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen. Die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen wird sich durch die Ausweisung nicht erhöhen, sofern bei der Umsetzung des Bauvorhabens geltende Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.

8.5.6 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Derzeit liegen keine Kenntnisse über weitere Aufstellungs- oder Änderungsverfahren von Bauleitplänen vor, die im räumlichen Wirkungsbereich des vorliegenden Bauleitplanverfahrens liegen. Es werden keine Nutzungskonflikte erwartet. Eine durch das vorliegende Vorhaben hervorgerufene Kumulierung negativer und erheblicher Auswirkungen ist nicht zu erwarten.

8.5.7 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Verfahrens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Ausweisung eines Mischgebietes ist nicht mit einer erheblichen Zunahme von Treibhausgasemissionen, die zum Treibhauseffekt beitragen und die globale Erderwärmung verstärken, zu rechnen. Grundsätzlich ist aufgrund aktuelle Klimawandelszenarien mit einem veränderten Temperatur- und Niederschlagsregime zu rechnen, das u. a. verstärkt zu Trockenperioden, Starkregenereignissen und Überschwemmungen führen kann. Eine besondere Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit aber nicht erkennbar.

8.5.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken

Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der zukünftigen baulichen Maßnahmen nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt beziehungsweise eingesetzt werden. Baubedingte Beeinträchtigungen können bei Gewährleistung einer sachgerechten Entsorgung von Bau- und Betriebsstoffen sowie dem sachgerechten Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen als unerheblich eingestuft werden.

8.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Als Verursacher des Eingriffs in Natur und Landschaft ist die Gemeinde Süderheistedt auf der Grundlage des Naturschutzrechtes nach dem Vermeidungsgebot verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu unterlassen bzw. zu vermindern, sofern der Aufwand als verhältnismäßig betrachtet werden kann. Die nicht vermeid- oder verringerbaren Beeinträchtigungen sind vom Verursacher auszugleichen oder zu ersetzen. Sie gilt erst als ausgeglichen oder ersetzt, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ziel dieser Maßnahmen ist, dass nach vollendeter Umsetzung der Planung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes mehr zurückbleiben.

8.6.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote

Baubedingte Schädigungen oder Tötungen von Brutvögeln können vermieden werden, indem die Baufeldräumung außerhalb von Zeiten intensiver Lebensraumnutzung durchgeführt wird und somit die Wahrscheinlichkeit einer Besiedlung möglichst gering ist.

Bauzeitenregelungen

Bodenbrüter

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verboten ist die Berücksichtigung der Brutzeit der wertgebenden Arten (Bodenbrüter) erforderlich. Um beim Bau Schädigungen/Tötungen und Störungen von Einzeltieren der bodenbrütenden Arten zu vermeiden, sind Bautätigkeiten, darunter fallen auch die Erschließungsmaßnahmen / bauvorbereitende Maßnahmen, vorsorglich außerhalb der Brutzeit der heimischen bodenbrütenden Arten zu erfolgen. **Somit sind die zu erfolgenden Bautätigkeiten in der Zeit vom 16.08 bis zum 28./29.2 durchzuführen.**

Falls die Arbeiten nicht außerhalb der Brutzeit der wertgebenden Arten erfolgen können, sind als Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen:

- Die Baufeldräumung findet vor Beginn der o.g. Brutzeit (01. März bis 15. August) von Mitte August bis Anfang März statt. Die vorzeitige Baufeldräumung mit anschließendem kontinuierlichem Baubetrieb stellt hinreichend sicher, dass während der Bauzeit keine Ansiedlungen von Brutvögeln erfolgen.

- Vor Beginn der o.g. Brutzeit ist durch gezielte Vergrämungsmaßnahmen, in Form einer Installation mit sog. Flatterbändern, sicherzustellen, dass sich keine Brutvögel im Baufeld ansiedeln. Hierzu sind in einem regelmäßigen Raster (ca. 15 - 20 m) ca. 1,50 – 2,00 m hohe Stäbe (über Geländeoberfläche) im Plangebiet zu errichten. Diese sind an der Spitze mit einem ca. 1,0 m langem handelsüblichem Flatterband/Absperrband (rot/weiß) zu versehen. Die Vergrämungsmaßnahme ist bis zum Baubeginn regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und instand zu halten.
- Fällt der Baubeginn bzw. die Baufeldräumung in die Brutzeit (ohne vorherige gezielte Vergrämungsmaßnahmen), so ist sicher zu stellen, dass keine bodenbrütenden Vögel durch die Baumaßnahmen erheblich gestört bzw. deren Gelege nicht zerstört werden. Vor Baubeginn ist das Plangebiet von einer fachkundigen Person auf Gelege hin zu überprüfen. Sind keine Gelege vorhanden und findet nach der Kontrolle kein kontinuierlicher Baubetrieb statt, sind Ansiedlungen von Brutvögeln durch gezielte Vergrämungsmaßnahmen (z.B. Flatterbänder) zu verhindern. Werden Gelege bei der ersten bzw. den weiteren Begehungen gefunden, ist Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu halten.

Gehölzfreibrüter

Eingriffe in die vorhandenen Gehölzstrukturen haben nach den gesetzlich vorgeschriebenen Fällzeiträumen gem. § 39. Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in den Wintermonaten ab 01. Oktober bis 28./29. Februar und somit außerhalb der Brutsaison zu erfolgen.

Maßnahmen zum Schutz von bestehenden Bäumen bei Baumaßnahmen

Der Wurzelbereich der im Plangebiet befindlichen Bäume auf den Knicks ist vor Schäden durch Baumaßnahmen zu schützen. Diese können z. B. durch Bodenverdichtung oder mechanische Beschädigung der Baumwurzeln bei Tiefbauarbeiten während der Bauphase aber auch durch Aufschüttungen im Wurzelbereich entstehen und den Baum so schädigen, dass er nach einem bestimmten Zeitraum gefällt werden muss. Hierfür ist der Wurzelbereich (Kronentraufe plus 1,50 m) der Bäume auf den das Plangebiet einrahmende Knickstrukturen von Einflüssen dieser Art freizuhalten. Dementsprechend wurde die Baugrenze im Süden des Plangeltungsbereiches, angrenzend an das Flurstück 51, eingezogen. Regeln und Vorschriften, um zukünftige Baumschäden zu verhindern sind in DIN 18920 („Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“), der RAS – LP4 („Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“) und der „ZTV Baumpflege“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e. V. - FLL zu entnehmen.

Sämtliche Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen werden in einen Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und dem Maßnahmenträger vereinbart, um die entsprechende Umsetzung sicherzustellen.

Im **TEXT - TEIL B** des Bebauungsplanes wird unter **Pkt. 4 – „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“** folgendes festgesetzt:

4.1 Schutz der Strauch-Baum-Wallhecke

Die vorhandenen Knickstrukturen im Plangeltungsbereich werden naturschutzfachlich entwidmet und gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15b als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung

Strauch-Baum-Wallhecken festgesetzt. Die festgesetzten Strauch-Baum-Wallhecken einschließlich der vorhandenen Überhälter sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Das Bepflanzen der Strauch-Baum-Wallhecken mit nicht heimischen Arten ist unzulässig.

Vorgartengestaltung

Der aktuelle und stetig steigende Trend zur Anlegung von Kies- und Schotterflächen in Wohngebieten hat deutlich negative Auswirkungen auf den öffentlichen Raum in einer Siedlung. Insbesondere in Vorgärten führen großflächige sogenannte Schottergärten zu einer deutlichen Zunahme von versiegelten und teilversiegelten Flächen im Straßenraum, die zu vermehrten Aufheizungseffekten führen. Durch die vegetationsfreien Schottergärten, kann der Hausgarten auch nicht mehr als Teilhabitat für Tier- und Pflanzenarten fungieren. Aufgrund der Versiegelung in Schottergärten kommt es zudem zu zusätzlichem vermeidbarem oberflächigem Abfluss von Regenwasser. Demzufolge sind die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke als Grünflächen anzulegen und gärtnerisch zu unterhalten. Die Anlage von Kies- und/oder Schottergärten sowie die Verwendung von Kunstrasen ist nicht zulässig.

Unter **Punkt 4.2** wird festgesetzt, dass die Vorgärten (Bereiche zwischen Erschließungsfläche und Bebauung) als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten sind. Dies gilt ebenfalls für Grundstücke an privaten Erschließungswegen. Die Befestigung von Vorgärtenflächen bei notwendigen Zufahrten und Stellplätzen darf nur im nötigen Umfang und mit wasserdurchlässigen Baustoffen erfolgen.

Die Anlage von Kies- oder Schottergärten ist ebenso allgemein unzulässig wie die Verwendung von Kunstrasen.

Um eine ausreichende Durchgrünung des Plangebietes sicherzustellen wird unter **Pkt. 4.3** festgesetzt, dass je Baugrundstück mindestens ein heimischer, standortgerechter Baum mit einem Stammumfang in 1,0 m Höhe von mindestens 12 cm anzupflanzen ist. Diese sollen zertifiziert, mindestens 2x verpflanzt und etwa 150 - 200 cm hoch sein. Die zukünftige Pflege und der Ersatz bei Abgang erfolgt durch die jeweiligen Grundstückseigentümer.

Pflanzliste: Eichen, Rotbuche, Hainbuche, Ahorne, Linden, Ulme, Gemeine Esche, Eberesche

8.6.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Süderheistedt werden Eingriffe in den Naturhaushalt vorbereitet, die einen kompensationspflichtigen Eingriff darstellen. Durch die Überplanung der Ackerfläche wird Boden versiegelt und ein Teil der gesetzlich geschützten Knickstruktur entfernt. Außerdem wird ein Knickdurchbruch im Nordknick geschlossen.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes für die Schutzgüter erfolgt in Anlehnung an den „Gemeinsamen Runderlass des Innenministers und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 9. Dezember 2013 sowie in Anlehnung zu den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 11. Juni 2013 des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.

Bilanzierung des Eingriffs

Kompensation der Fläche

Der Umfang der Ausgleichsmaßnahmen richtet sich nach der Flächengröße des Eingriffs sowie der Schwere der ökologischen Beeinträchtigung. Der Eingriff des vorliegenden Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Süderheistedt erfolgt auf einer Ackerfläche. Die Ackerfläche welche zukünftig durch das Mischgebiet überplant wird, zeigt sich als Intensivacker (AA) umgeben von Knickstrukturen. Der Ackerfläche wird aufgrund der Bewirtschaftungsweise eine allgemeine Bedeutung zugesprochen. Die zu versiegelnden Bereiche, die einen Eingriff in das Schutzgut Boden darstellen, werden demnach insgesamt mit einem Faktor von 0,5 ausgeglichen (s. Tab. 1).

Die **Summe des Kompensationsbedarfes „Fläche“** beträgt abschließend **4.122 m²**.

Tabelle 1: Kompensationsbedarf „Fläche“ des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Süderheistedt

| Überplanung „Fläche“ BP Nr. 5, Süderheistedt | Fläche | Faktor | Kompensationsbedarf | Anrechenbarkeit zum Kompensationsbedarf | Σ |
|---|-----------------------|--------|----------------------|---|----------------------------|
| Gesamtfläche Mischgebiet -MI- | 11.903 m ² | | | | |
| Teilfläche 1 (Grundstück 1) | 4.343 m ² | | | | |
| Teilfläche 2 (Grundstücke 2, 3, 4, 6, 7, 8) | 5.277 m ² | | | | |
| Teilfläche 3 (Grundstück 5) | 1.221 m ² | | | | |
| Teilfläche 4 (Grundstücke 9 und 10) | 1.062 m ² | | | | |
| Teilfläche 1: GRZ 0,50 zzgl. 50% Nebenversiegelung (=0,75) | 3.258 m ² | 0,50 | 1.629 m ² | | |
| Teilfläche 2: GRZ 0,25 zzgl. 50% Nebenversiegelung (= 0,375) | 1.979 m ² | 0,50 | 990 m ² | | |
| Teilfläche 3: GRZ 0,40 zzgl. 50% Nebenversiegelung (=0,60) | 733 m ² | 0,50 | 367 m ² | | |
| Teilfläche 4: GRZ 0,30 zzgl. 50% Nebenversiegelung (= 0,45) | 478 m ² | 0,50 | 239 m ² | | |
| Straßenverkehrsfläche | 998 m ² | 0,50 | 499 m ² | | |
| Abwasserpumpstation | 27 m ² | 0,50 | 14 m ² | | |
| Regenrückhaltebecken | 771 m ² | 0,50 | 386 m ² | | |
| Kompensationsbedarf "Fläche" | | | | | 4.122 m ² |
| - Ausgleichsmaßnahmen | | | | | 0 m ² |
| = Summe Kompensationsbedarf "Fläche" | | | | | 4.122 m² |

Kompensation der Knicks

Die vorhandenen Knicks an der Nordwest- und Ostgrenze, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, sind ebenfalls von dem Planvorhaben betroffen. Bei Knicks handelt es sich um Landschaftsbestandteile besonderer Bedeutung die im Rahmen der vorliegenden Planung nicht vollständig erhalten bleiben können. Eine **Knickentfernung** für die Zufahrt ist unvermeidbar. Die Beseitigung des Knickbiotops (16 m) wird mit einem Faktor von 2 gemäß den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ des MELUR ausgeglichen um die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes entsprechend an andere Stelle wiederherzustellen (s. Tab. 2). Entlang der nordwestlichen (60 m) und östlichen (95 m) Grenze ist gem. o.g. Erlass eine **Knickentwidmung** mit dem Faktor 1 geplant.

Die **Summe des Kompensationsbedarfes „Knick“** beträgt abschließend **181 m**.

Knickneuanlage

Innerhalb des Bebauungsplanes ist eine Knickschließung auf einer Länge von 6 m vorgesehen. Diese Neuanlage ist wie folgt anzulegen:

Grundsätzlich haben sich die Neuanlagen gestalterisch an die vorhandenen Knickstrukturen zu orientieren. Die Grundfläche der Wälle ist mit 3 m Breite vorgesehen. Die Wallkronen erhalten eine Breite von ca. 1,5 m. Die Wallhöhe ist den sich anschließendem Knickwall anzupassen. Die Wallkronen werden mit einheimischen, stadortgerechten Gehölzen bepflanzt (siehe Pflanzliste). Aus der Pflanzliste ist eine Auswahl hinsichtlich der zu verwendenden Gehölzarten zu treffen. Damit sich die Gehölze nicht gegenseitig verdrängen, sollten Gehölze der gleichen Art in kleinen Gruppen gepflanzt werden. Von einer allzu vielfältigen Gehölmischung ist abzusehen. Da sich der zu schließende Durchbruch zwischen zwei Überhängern befindet, ist eine Anpflanzung von Sträuchern ausreichend. Der Knick ist zweireihig in einem Reihen- und Pflanzabstand von 1 m zu bepflanzen. Der neu hergestellte Knickabschnitt ist anschließend wirksam gegen Wildverbiss zu schützen.

Pflanzliste (Beispiele): (Mindestqualität: 2x verpflanzt, 60 - 100 cm hoch)

Straucharten: Weißdorn, Schwarzdorn, Brombeere, Hasel, Schneeball

Tabelle 2: Kompensationsbedarf „Knick“ des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Süderheistedt

| Überplanung "Knick" BP Nr. 5, Süderheistedt | Länge | Faktor | Kompensationsbedarf | Anrechenbarkeit zum Kompensationsbedarf | Σ |
|---|-------|--------|---------------------|---|--------------|
| Knickentfernung | | | | | |
| Ostknick (für Verkehrsfläche) | 16 m | 2 | 32 m | | |
| Knickentwidmung | | | | | |
| Nordwestknick | 60 m | 1 | 60 m | | |
| Ostknick | 95 m | 1 | 95 m | | |
| Knickwiederherstellung | | | | | |
| Nordwestknick | 6 m | 1 | | 6 m | |
| Kompensationsbedarf "Knick" | | | | | 187 m |
| - Anrechenbarkeit zum Kompensationsbedarf | | | | | 6 m |
| = Summe Kompensationsbedarf "Knick" | | | | | 181 m |

Kompensationsmaßnahmen

Das für die Fläche zur Kompensation herangezogene Ökokonto mit dem Aktenzeichen 661.4.03.071.2021.00 befindet sich im Kreis Schleswig-Flensburg (Gemarkung Meggerkoog, Flur 235, Flurstück 14) und befindet sich im Naturraum Geest. Durch dieses Ökokonto kann der erforderliche, vertraglich gesicherte Ausgleich von 4.122 m² kompensiert werden.

Das zur Kompensation herangezogene Knick-Ökokonto mit dem Aktenzeichen 680.01/2/4/128B befindet sich im Kreis Dithmarschen (Gemarkung Hennstedt, Flur 14, Flurstück 68). Die Errichtung des Knick-Ökokontos erfolgte mit dem Entwicklungsziel Knick und befindet sich im Naturraum Geest. Durch dieses Ökokonto kann der erforderliche, vertraglich gesicherte Knickausgleich von 111 m kompensiert werden.

Das zur Kompensation herangezogene Knick-Ökokonto mit dem Aktenzeichen 661.4.04.032.2014.00 befindet sich im Kreis Schleswig-Flensburg (Gemarkung Neu-Börm, Flur 2, Flurstücke 8 und 46). Die Errichtung des Knick-Ökokontos erfolgte mit dem

Entwicklungsziel Knick und befindet sich im Naturraum Geest. Durch dieses Ökokonto kann der erforderliche, vertraglich gesicherte Knickausgleich von 70 m kompensiert werden.

8.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Knickstrukturen werden entwidmet und als private Grünfläche festgesetzt um ökologischen Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohnnutzung und gewerblichen Nutzung entgegenzuwirken. Alternativ wäre hier der Erhalt der Knicks angrenzend an die Grundstücke möglich.

Die Höhe der GRZ wurde in drei Abschnitte unterteilt und nicht pauschalisiert. Dies garantiert einen individuellen Versiegelungsgrad für Wohnen und Gewerbe.

Die mittig verlaufende Verkehrsfläche bietet eine optimale Flächenausnutzung des Plangelungsbereiches.

8.8 Zusätzliche Angaben

8.8.1 Hinweise auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sowie verwendete technische

Verfahren

Es wurden keine technischen Verfahren angewandt, die über die bereits beschriebene Methodik zur Bestandsaufnahme und Bewertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes hinausgehen. Es sind weder Schwierigkeiten bei der Erhebung der Angaben für die Umweltprüfung aufgetreten noch haben sich Kenntnislücken für die vorliegende Untersuchungstiefe der Umweltprüfung ergeben.

8.8.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Die Gemeinde Süderheistedt ist gemäß § 4c BauGB im Rahmen der Umweltüberwachung verpflichtet das Eintreten unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen bei der Durchführung der Planung zu ermitteln und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich zu ergreifen. Diese Überwachung dient als Monitoring der planerischen Aussagen zu den prognostizierten Auswirkungen. So können, falls erforderlich, zu einem späteren Zeitpunkt Korrekturen bei der Planung oder bei der Umsetzung vorgenommen oder auf unerwartete Auswirkungen reagiert werden. Zur Überwachung der Einhaltung der zulässigen Versiegelung wird empfohlen, das Plangebiet alle 5 Jahre insbesondere hinsichtlich nicht genehmigungspflichtiger Bauvorhaben, Festsetzungen und Flächenversiegelungen zu überprüfen.

8.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Süderheistedt für das Gebiet „entlang der Hennstedter Straße, zwischen den Grundstücken Süderheistedt, Hennstedter Straße 31, und Norderheistedt, Hauptstraße 1“ möchte die Gemeinde Süderheistedt einen Teil des aktuellen Wohnraum- und Gewerbeflächenbedarfes innerhalb des

Gemeindegebietes decken. Das Plangebiet wird als **Mischgebiet -MI-** ausgewiesen. Die Fläche umfasst insgesamt eine Größe von ca. 1,43 ha und schließt direkt an vorhandene Wohnbauflächen an.

Mit der Umsetzung der Planung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Mit der zusätzlichen Flächenversiegelung gehen natürliche Bodenfunktionen verloren und zudem erfolgen Eingriffe in die Knickstrukturen. Der Eingriff in Natur und Landschaft wurde insgesamt im Rahmen des Umweltberichtes naturschutzrechtlich und -fachlich bearbeitet. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG werden unter Beachtung der gesetzlichen Fällzeiten von Bäumen gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sowie einer Bauzeitenregelung für Bodenbrüter nicht erwartet. Die vorgeschriebenen Fällzeiträume gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG liegen in den Wintermonaten (1. Oktober bis einschließlich des letzten Tages des Februars) und somit außerhalb der Brutsaison. Die Bautätigkeiten sind in der Zeit vom 16.08 bis zum 28./29.2 durchzuführen.

Das geplante Vorhaben kann durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden, so dass nach Umsetzung keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zurückbleiben.

9. Ver- und Entsorgung

9.1 Abwasserbeseitigung (BORNHOLDT Ingenieure GmbH)

Die Gemeinde Süderheistedt verfügt zur Abwasserbeseitigung über ein Mischsystem und eine Teichkläranlage. Teilbereiche der Gemeinde werden bereits im Trennsystem entwässert, auch der Bebauungsplan Nr. 5 soll im Trennsystem erschlossen werden um die Vorflutkanalisation nicht hydraulisch zu überlasten.

9.1.1 Schmutzwasser

Das Schmutzwasser aus dem Bebauungsplan Nr. 5 soll an den vorhandenen Mischwasserkanal DN 250 Stz in der Hauptstraße L 239 abgegeben und damit letztendlich der Kläranlage in Süderheistedt zugeführt werden.

Da der vorhandene Mischwasserkanal in der Hauptstraße nur ca. 2,00 m tief liegt und das Baugebiet um ca. 1,00 m von der Hauptstraße weg gen Westen abfällt kann der geplante Schmutzwasserkanal nicht im Freigefälle an den vorhandenen Mischwasserkanal angeschlossen werden. Aus diesem Grunde ist nördlich der Erschließungsstraße nahe der Hauptstraße eine Fläche für die Anordnung eines Abwasser-pumpwerkes vorgesehen.

9.1.2 Niederschlagswasser

Bezüglich der Regenwasserentsorgung muss zunächst grundsätzlich untersucht werden ob eine dezentrale Versickerung auf den geplanten Grundstücken möglich ist.

Mit Datum vom 10.06.2021 hat das Ingenieurbüro Geo-Rohwedder aus Albersdorf ein Baugrundgutachten erstellt, welches um zwei weitere Gutachten vom 01.11.2021 und vom 08.02.2022 ergänzt wurde. In allen drei Gutachten zeigten sich sehr variable

Bodenschichtungen. Auf die 0,50 m bis 0,80 m mächtige Mutterbodenschicht folgte bei 9 von 15 Bohrpunkten ein wasserundurchlässiger Geschiebelehm. Auch an den übrigen Bohrpunkten folgt ein Geschiebelehm, allerdings in geringer Mächtigkeit oder unterhalb einer ausreichend mächtigen Sandschicht.

Im Ergebnis ist eine gesicherte dezentrale Versickerung nur auf den beiden Grundstücken in der nordwestlichen Ecke des Baugebietes und am südwestlichen Rand des Baugebietes möglich.

Die derzeitige Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Weide stellt sich wie folgt dar: Die Niederschlagsanteile, die nicht durch Verdunstung und Pflanzenverbrauch verloren gehen, versickern und fließen unterirdisch in das lokale Grabensystem.

Für das Baugebiet ist nun folgende Regenwasserentsorgung vorgesehen:

1. Der Niederschlagsabfluss von den Grundstücken und von der Erschließungsstraße wird über eine Rohrleitung gesammelt und einem Versickerungsbecken am südwestlichen Rand des Baugebietes zugeführt.
2. Dem Versickerungsbecken wird ein Sandfang vorgeschaltet. Falls eine Regenwasserbehandlung für die Niederschlagsabflüsse von der Gewerbefläche (Maschinenpark Lohnunternehmen) erforderlich wird, so wird diese auf dem Grundstück hergestellt.
3. Auf den Wohnbaugrundstücken werden Gründächer auf den Nebenanlagen und sickerfähige Beläge auf den privaten Verkehrsflächen festgesetzt, so dass lediglich Niederschlag von den Hausdächern abgeleitet wird.

In der Berechnung nach „A-RW 1“ auf den folgenden Seiten ist:

Fläche Teilgebiet: Gesamtfläche des Bebauungsplanes = 1,350 ha

Nicht versiegelte Fläche: Gesamtfläche - Fläche 1 bis 4 =

$$1,350 - 0,418 - 0,105 - 0,105 - 0,100 = 0,622 \text{ ha}$$

Fläche 1, Steildach = Hausdächer: $0,649 \times 0,25 + 0,122 \times 0,30 + 0,439 \times 0,50 = 0,418 \text{ ha}$

Fläche 2, Gründach, extensiv = Nebengebäude: 25 % der Hausdächer = 0,105 ha

Fläche 3, Pflaster mit offenen Fugen = private gepflasterte Flächen: 25 % der Hausdächer = 0,105 ha

Fläche 4, Pflaster mit dichten Fugen = öffentliche Verkehrsflächen: 0,100 ha

Wie der Programmausdruck „Wasserhaushaltsbilanz Teileinzugsgebiet“ auf den folgenden Seiten zeigt, sind für den Fall 1 die Kriterien für „Versickerung“ und „Verdunstung“ nicht eingehalten. Für den Fall 2 sind alle Kriterien eingehalten.

Dieses sehr gute Ergebnis liegt in dem Umstand begründet, dass kein Regenwasser abgeleitet wird.

Wasserhaushaltsbilanz Teileinzugsgebiet

Teileinzugsgebiet: **1**

Einzugsgebiet: **B-Plan Nr 5**

Naturraum: **Geest**

Landkreis/Region: **Dithmarschen Ost (G-3)**

Größe: **1,350 ha**

Potentiell naturnaher Referenzzustand des Teileinzugsgebietes

Größe der Fläche: **1,350 ha**
 a-g-v-Werte: **a: 1,20 % 0,016 ha** **g: 44,60 % 0,602 ha** **v: 54,20 % 0,732 ha**

Nicht versiegelte (natürliche) Fläche im veränderten Zustand

Größe der Fläche: **0,622 ha**
 a-g-v-Werte: **a: 1,20 % 0,007 ha** **g: 44,60 % 0,277 ha** **v: 54,20 % 0,337 ha**

Teilfläche Nr. 1:

Flächentyp: **Steildach**
 Größe der Teilfläche: **0,418 ha**
 a-g-v-Werte: **a: 85,00 % 0,355 ha** **g: 0,00 % 0,000 ha** **v: 15,00 % 0,063 ha**

Maßnahme: **Mulden-/Beckenversickerung**
 a-g-v-Werte: **a: 0,00 % 0,000 ha** **g: 87,00 % 0,309 ha** **v: 13,00 % 0,046 ha**

Teilfläche Nr. 2:

Flächentyp: **Gründach (extensiv) Substratschicht bis 15cm**
 Größe der Teilfläche: **0,105 ha**
 a-g-v-Werte: **a: 65,00 % 0,068 ha** **g: 0,00 % 0,000 ha** **v: 35,00 % 0,037 ha**

Maßnahme: **Flächenversickerung**
 a-g-v-Werte: **a: 0,00 % 0,000 ha** **g: 83,00 % 0,057 ha** **v: 17,00 % 0,012 ha**

Teilfläche Nr. 3:

Flächentyp: **Pflaster mit offenen Fugen**
 Größe der Teilfläche: **0,105 ha**
 a-g-v-Werte: **a: 35,00 % 0,037 ha** **g: 50,00 % 0,053 ha** **v: 15,00 % 0,016 ha**

Maßnahme: **Flächenversickerung**
 a-g-v-Werte: **a: 0,00 % 0,000 ha** **g: 83,00 % 0,031 ha** **v: 17,00 % 0,006 ha**

Teilfläche Nr. 4:

Flächentyp: **Pflaster mit dichten Fugen**
 Größe der Teilfläche: **0,100 ha**
 a-g-v-Werte: **a: 70,00 % 0,070 ha** **g: 0,00 % 0,000 ha** **v: 30,00 % 0,030 ha**

Maßnahme: **Mulden-/Beckenversickerung**
 a-g-v-Werte: **a: 0,00 % 0,000 ha** **g: 87,00 % 0,061 ha** **v: 13,00 % 0,009 ha**

Zusammenfassung**Schritt 1a: Nicht versiegelte (natürliche) Fläche im veränderten Zustand**Größe der Fläche: **0,622 ha**a-g-v-Werte: **a: 1,20 % 0,007 ha g: 44,60 % 0,277 ha v: 54,20 % 0,337 ha****Schritt 1b: Versiegelte Fläche im veränderten Zustand**Größe der Fläche: **0,728 ha**a-g-v-Werte: **(a: 72,84 % 0,530 ha) g: 7,21 % 0,053 ha v: 19,95 % 0,145 ha****Schritt 2: Maßnahmen für den abflussbildenden Anteil**Größe der Fläche: **0,530 ha**a-g-v-Werte: **a: 0,00 % 0,000 ha g: 86,21 % 0,457 ha v: 13,79 % 0,073 ha****Summe veränderter Zustand**Größe der Fläche: **1,350 ha**a-g-v-Werte: **a: 0,55 % 0,007 ha g: 58,30 % 0,787 ha v: 41,15 % 0,555 ha****Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz: Fall 1***Zulässige Veränderung*a-g-v-Werte: (+5%) **a: 0,084 ha g: 0,670 ha v: 0,799 ha***Zulässige Veränderung*a-g-v-Werte (-5%): **a: 0,000 ha g: 0,535 ha v: 0,664 ha***Einhaltung*

der Grenzwerte: **a: Änderung von +/- 5 % eingehalten**
g: Änderung von +/- 5 % nicht eingehalten
v: Änderung von +/- 5 % nicht eingehalten

Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz: Fall 2*Zulässige Veränderung*a-g-v-Werte: (+15%) **a: 0,219 ha g: 0,805 ha v: 0,934 ha***Zulässige Veränderung*a-g-v-Werte (-15%): **a: 0,000 ha g: 0,400 ha v: 0,529 ha***Einhaltung*

der Grenzwerte: **a: Änderung von +/- 15 % eingehalten**
g: Änderung von +/- 15 % eingehalten

v: Änderung von +/- 15 % eingehalten**Nachweis nach DWA-A138:**

Am südwestlichen Rand des Baugebietes soll ein Versickerungsbecken angeordnet werden. Gemäß Baugrundgutachten vom 08.02.2022 folgen an den Bohrpunkten S1/22 und S3/22 auf die 0,60 m mächtige Mutterbodenschicht sandige Geschiebelehme bis in einer Tiefe von 1,50 m unter Gelände. Danach folgen Sande bis zur Endteufe von 4,00 m. Grundwasser steht erst bei 3,10 m unter Gelände an.

Der cal.Kf-Wert wird vom Gutachter mit $7,0 \times 10^{-5}$ m/s angegeben.

Das Versickerungsbecken soll 2,00 m tief werden und eine Grundfläche von 5,00 m x 30,00 m haben.

Der Nachweis wird mit Niederschlägen der Wiederkehrhäufigkeit $n = 0,2$ 1/a geführt.

Die Auswertung des KOSTRA-Atlas für das Rasterfeld 28/13 ist beigefügt.

Wie der Listenrechnung auf den folgenden Seiten zu entnehmen ist beträgt der maximale Einstau des gewählten Beckens 0,87 m. Der Freibord beträgt dann noch 1,13 m.

9.2 Wasser

Die Versorgung mit Wasser erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz des Wasserverbandes Norderdithmarschen.

9.3 Elektrizität

Die Versorgung mit Elektrizität erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz der Schleswig-Holstein Netz AG über Erdkabel.

9.4 Gas

Die Versorgung mit Gas erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz der Schleswig-Holstein Netz AG.

9.5 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt in geschlossenen Behältern über die öffentliche Einrichtung des Kreises Dithmarschen zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen.

Die Abfallentsorgung ist durch die Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Dithmarschen (Abfallwirtschaftssatzung) geregelt und wird im Rahmen einer Drittbeauftragung durch die Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH (AWD) durchgeführt.

9.6 Telekommunikation

Im Bereich der Straßen und Wege sind Telekommunikationskabel als Erdkabel auszulegen.

9.7 Feuerlöscheinrichtungen

Als Feuerlöscheinrichtungen sind in erforderlicher Zahl Hydranten anzuordnen; im Zuge der Detailplanung sind diesbezüglich mit der zuständigen Fachbehörde die erforderlichen Abstimmlungen rechtzeitig vorzunehmen.

10. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Bodenordnende Maßnahmen nach §§ 45 ff. BauGB werden durch die vorliegende Planänderung nicht erforderlich. Allgemein gilt jedoch:

Soweit sich das zu bebauende Gelände in privatem Eigentum befindet und die jetzigen Grundstücksgrenzen eine Bebauung nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht erlauben, müssen bodenordnende Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. BauGB, bei Grenzregelungen das Verfahren nach §§ 80 BauGB sowie bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke das Verfahren nach §§ 85 ff. BauGB vorgesehen werden.

Die vorgenannten Maßnahmen und Verfahren sollen jedoch nur dann durchgeführt werden, falls die geplanten Maßnahmen nicht oder nicht zu tragbaren Bedingungen oder nicht rechtzeitig im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

11. Denkmalschutz

Falls während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG (in der Neufassung vom 30. Dezember 2014) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

12. Flächenbilanz

Tabelle 3: Flächenbilanzierung

| Bruttobauland | m ² | % |
|------------------------|----------------|-------|
| Mischgebiet - MI - | ca. 11.903 | 83,44 |
| Straßenverkehrsfläche | ca. 998 | 7,00 |
| RRB | ca. 771 | 5,40 |
| Abwasserpumpstation | ca. 27 | 0,19 |
| Strauch-Baum-Wallhecke | ca. 567 | 3,97 |
| Gesamt | ca. 14,266 | 100 |

13. Kosten

Die Kosten werden in die Investitions- und Haushaltsplanung aufgenommen.

Aufgrund des §§ 127 ff. BauGB in Verbindung mit ihrer Erschließungsbeitragssatzung ist die Gemeinde Süderheistedt berechtigt, zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen Erschließungsbeiträge zu erheben. Gemäß der Erschließungsbeitragssatzung trägt die Gemeinde Süderheistedt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

Für die Aufwendungen der Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) erhebt die Gemeinde Süderheistedt Anschlussbeiträge auf der Grundlage des § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwassersatzung.

Quellenangaben und Literaturverzeichnis

BERNDT, R.K.; KOOP, B. & STRUWE-JUHL, B. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins - Band 5 - Brutvogelatlas. 2.Auflage., Wachholtz Verlag, Neumünster.

GEMEINDE SÜDERHEIESTEDT (1980): Flächennutzungsplan Süderheistedt.

GEOLOGISCHES LANDESAMT SCHLESWIG-HOLSTEIN (1979): Bodenkarte von Schleswig-Holstein 1: 25.000, Blatt Weddingstedt (1720). Kiel

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Fortschreibung Regionalplan für den Planungsraum IV. Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg. Bekanntmachung des Innenministeriums – Landesplanungsbehörde – vom 4. Februar 2005 – IV 93 – 502.341

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) 2021: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021. Kiel

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEINS (HRSG.) (2006): Die Böden Schleswig-Holsteins. Entstehung, Verbreitung, Nutzung, Eigenschaften und Gefährdung. In: Schriftenreihe LLUR SH – Geologie und Boden; 11. 4. Auflage Dezember 2012. Flintbek

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN – AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung; Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen; in Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. Kiel

LANDWIRTSCHAFTSKAMMER SCHLESWIG-HOLSTEIN (2022): Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsrechnung zur Geruchsmission Ausweisung eines Baugebietes in Süderheistedt im Kreis Dithmarschen.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV – Kreise Dithmarschen und Steinburg. Neuaufstellung 2020 Kiel

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BAUGESETZBUCH (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.05.2021 (BGBl. I. S. 1802)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.05.2021 (BGBl. I S. 1802)

ERLASS DES MINISTERIUMS FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN – V 534-531.04 – i.d.F. vom 20.Januar 2017. Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz. Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVOBl. 2009, 6) in der Gültigkeit vom 01.07.2016 bis 31.12.2019

GEMEINSAMEN RUNDERLASS DES INNENMINISTERS UND DES MINISTERIUMS FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME ZUM VERHÄLTNIS DER NATURSCHUTZRECHTLICHEN EINGRIFFSREGELUNG ZUM BAURECHT VOM 9. DEZEMBER 2013. Fundstelle: Amtsblatt Schleswig-Holstein 2013 S. 1170

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN UND ZUR SANIERUNG VON ALTLASTEN(BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ), i.d.F. vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Daten

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2022): Auszug des Artenkatasters für die Gemeinde Süderheistedt.

Internet

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG: Landwirtschafts- und Umweltatlas. <http://www.umweltdaten.landsh.de> (Abruf: Juni 2022)

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN): Verbreitungskarten zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV: <https://ffh-anhang4.bfn.de/> (Abruf: Juni 2022)

KLIMADATEN FÜR STÄDTE WELTWEIT: <https://de.climate-data.org> (Abruf: Juni 2022)

VERTEILUNG DER SICKERWASSERRATEN FÜR GANZ SCHLESWIG-HOLSTEIN AUF BASIS DES RENGER & WESSOLEK – VERFAHRENS. ©LLUR: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/grundwasser/grundwasserdargebot.html> (Abruf: Juni 2022)

Süderheistedt, den

- Bürgermeisterin -